

HOW TO BFE

Die Beweissicherungs- und Festnahmeinheit zwischen
Männlichkeitsritualen, Korpsgeist und Anonymität

Eine Broschüre der GRÜNE JUGEND Göttingen



INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Am Anfang war der Schlagstock
- 5 Eine neue BFE – Warum in Göttingen?
- 6 „Sonderfall Göttingen“ oder „Normalfall BFE“?
- 7 Gastbeitrag: Rafael Behr
- 9 How to: BFE
- 10 Rechtliche Grundlage der BFE
- 11 Gastbeitrag: Zivile Tatbeobachter*innen
- 16 Paramilitarisierung der Polizei: BFE+
- 17 Auswertung der Strafverfahren / BFE Göttingen
- 19 Einsätze der BFE in Göttingen
- 20 Zwei Fallanalysen
- 22 Bürgerpolizist vs. Riotcop
- 23 Korpsgeist und Mobbing
- 24 Baby-SEK
- 25 Polizei und Gender
- 27 Präventive Repression
- 29 BFE und Ku-Klux-Klan – Neonazis in der Polizei?
- 30 Gratwanderung: Gewaltfähig aber nicht Gewaltaffin
- 31 Gewalt als Exzess und Gruppenphänomen
- 33 Eskalierte Abschiebung – Ein Erfahrungsbericht
- 34 Gastbeitrag ai: Kennzeichnungspflicht
- 35 Offener Brief: Abschaffung BFE
- 37 Quellen
- 40 Impressum



Am Anfang war der Schlagstock

Diese Broschüre dreht sich rund um die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE). Sie bietet Hintergrundinformationen zur Ausbildung und Auswahl der Beamt*innen, zu Genderaspekten der Organisationsform BFE, zu Übergriffsdispositionen und zu vielem mehr. Doch warum eine so ausführliche Beschäftigung mit diesem Thema?

Seit 2012 gibt es in Göttingen eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, die der Göttinger Einsatzhundertschaft der Bereitschaftspolizei zugeordnet ist. Schon vor ihrer offiziellen Einführung im November 2012 durch den damaligen Innenminister Uwe Schünemann (CDU), machte sie vor allem durch eines von sich reden: Polizeigewalt – und das in einem in Göttingen so lange nicht mehr dagewesenem Ausmaße. Direkt bei ihrem ersten Auftritt, dem Besuch Schünemanns am 10.01.2012 im ZHG der Universität, wurde klar, was sich wie ein roter Faden (oder eine Schneise der Verwüstung) durch die folgenden Jahre ziehen sollte. Zusammen mit BF-Einheiten aus Hannover griff sie den friedlichen Protest an und verletzte – gut dokumentiert durch Videos des NDR – zahlreiche Menschen. Die Welle der Empörung schlug bis in den Landtag, der Einsatz zog sieben Anzeigen gegen BFE-Polizisten wegen Körperverletzung im Amt nach sich.

Auch Mitglieder der GJ Göttingen waren am 10.01.2012 im ZHG und wurden unmittelbar Zeug*innen und Opfer des gewalttätigen Einsatzes. Friedlich zu demonstrieren und dann bei einem politisch gewollten überharten Polizeieinsatz verletzt zu werden, ist das eine. Noch fassungsloser machte uns aber die (Nicht-)Reaktion auf die von vielen Seiten geäußerte Kritik: Kein Eingeständnis von Schuld, vielmehr wurden die Verfahren gegen die übergriffigen Beamten schließlich wegen Nichtidentifizierbarkeit eingestellt. So fühlt sich Ohnmacht an. Wenn noch irgendjemand an der Notwendigkeit der Kennzeichnungspflicht gezweifelt hätte – dann wäre das spätestens zu diesem Zeitpunkt vorbei gewesen.

Unsere persönlichen Erfahrungen im Zusammenspiel mit politischen Einschätzungen führten schließlich zu der Forderung, die wir seit Mitte 2012 konsequent vertreten: Die Göttinger BFE muss abgeschafft werden.

Auch in der Folge gab es genügend Anlässe, die Kritik an der BFE aufrechtzuerhalten: Ihre ständige massive Präsenz auf Demonstrationen, ihr immer wieder schikanöses und einschüchterndes Verhalten. Die letzte Stufe der Eskalation der Polizeigewalt, die das Fass zum Überlaufen brachte, war die versuchte Abschiebung am 10.04.2014. Die BFE versuchte

mit massiver Gewalt die Treppenhaus-Blockade einer Abschiebung im Neuen Weg aufzulösen. Auch hier waren GJ-Mitglieder wieder direkt betroffen. Wie es sich anfühlt, in einem geschlossenen Raum Pfefferspray abzukommen, unter Atemnot zu leiden, während neben dir ein*e Freund*in oder Bekannte*r einen Schmerzgriff im Gesicht abbekommt – das vergisst und verzeiht man nicht so einfach. Schon gar nicht, wenn es getan wird, um die Abschiebung eines Menschen durchzusetzen. Mindestens genauso frustrierend waren auch hier die Schuldzuweisungen der Polizei: Die Abschiebegegner*innen seien für die Eskalation verantwortlich gewesen, das Pfefferspray wäre nur als Defensivwaffe eingesetzt worden. Man liest und hört es, weiß, dass es dreist gelogen ist, weil gerade diejenigen den Pfeffer abbekommen haben, die auf der Treppe weit hinter dir standen und gar nicht die Möglichkeit hatten, Polizisten anzugreifen – es fühlt sich an wie ein erneuter Schlag ins Gesicht.

In der Folge initiierten wir einen von 50 Organisationen und zahlreichen Einzelpersonen unterzeichneten Offenen Brief, in dem wir die Abschaffung der BFE forderten. Parallel begannen wir aber auch mit der vertieften inhaltlichen Beschäftigung mit der BFE, veröffentlichten begleitend zum Offenen Brief ein Dossier zu Einsätzen der BFE und organisierten gemeinsam mit amnesty international am 25.01.2015 eine Podiumsveranstaltung mit dem Polizeiwissenschaftler und Hochschullehrer Prof. Dr. Rafael Behr von der Akademie der Polizei Hamburg. Diese trug den Titel „BFE und „Cop Culture“ – Die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit zwischen Männlichkeitsritualen, Korpsgeist und Anonymität“ und war der Auftakt für eine wesentliche Intensivierung unserer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Einheit.

Genau ein Jahr nach der eskalierten Abschiebung, am 10.04.2015, führten wir gemeinsam mit den Göttingen Grünen und Jusos eine gutbesuchte Kundgebung durch, bei der wir erneut die Abschaffung der BFE forderten. Zu dieser Zeit begannen wir auch, an dieser Broschüre zu planen und zu arbeiten.

Jetzt, erneut ein Jahr später, präsentieren wir das Ergebnis.



Wir hoffen, unsere grundsätzliche Kritik an der BFE verständlich zu machen und unsere Forderung, die Göttinger BFE abzuschaffen, unterstreichen zu können. Gleichzeitig möchten wir Kritiker*innen von Polizeigewalt das notwendige argumentative Rüstzeug geben, um unserem gemeinsamen Ziel, der konsequenten Ächtung und Bekämpfung von Polizeigewalt, näherzukommen. Gerade in diesen Zeiten, wo als „Schwächung“ diffamierte Kritik an der Polizei nicht gerade en vogue ist, ist es umso wichtiger dafür zu kämpfen, wofür der demokratische Rechtsstaat eigentlich stehen will und sollte: Die Wahrung von Menschenrechten. Um nichts anderes geht es bei der Bekämpfung von Polizeigewalt.

*Für die Abschaffung der Göttinger BFE.
Für die Einführung der Kennzeichnungspflicht.*

GRÜNE JUGEND Göttingen
10. April 2016

Eine neue BFE - aber warum gerade in Göttingen?

Ende November 2012 wurde die BFE offiziell in Göttingen eingerichtet. Einen der drei Einsatzzüge der Göttinger Bereitschaftspolizei stellt seitdem die BFE. Doch warum wurde sie überhaupt nach Göttingen geholt?

Es gibt im Wesentlichen zwei Ansätze, um die Stationierung der BFE in Göttingen zu erklären. Zum einen den geostrategischen Erklärungsversuch, der derzeit auch polizeiintern und von Seiten des Innenministeriums vertreten wird. Exemplarisch sei hier ein Zitat aus einem Taz-Artikel vom 29.4.2014 aufgeführt:

Wolff [Karsten Wolff, Zentrale Polizeidirektion Hannover] betonte, dass die südniedersächsische Einheit aus „grundsätzlichen strategischen Überlegungen“ am Standort Göttingen sinnvoll sei. Bei ihrer Einführung durch den damaligen Innenminister Uwe Schünemann (CDU) 2012 sei es darum gegangen, insbesondere die Anfahrtswege zu Einsätzen bei Fußballspielen zu verkürzen. Dass es in Göttingen verhältnismäßig viele Demonstrationen gebe, habe keine Rolle gespielt.

Dieser Ansatz ist allerdings unbefriedigend, weil er die damaligen politischen Verhältnisse vollständig ausblendet. Dem für seine „law-and-order“-Politik berüchtigten niedersächsischen Innenminister Uwe Schünemann (CDU) war die traditionell sehr starke links-alternative Göttinger Szene ein Dorn im Auge. Schon vor der Stationierung der BFE in Göttingen wurden auswärtige BF-Einheiten in Göttingen eingesetzt, so z.B. 2009 bei einer Gedenkdemo für Conny Wessmann. Damals schlug die BFE sich eine Schneise durch die Demonstration, um einen Jugendlichen festzunehmen, der sich angeblich verummumt hatte. Auch bei anderen Demonstrationen kam es zu massiven Polizeieinsätzen, zum Teil durch auswärtige Einheiten. Das Göttingen über kurz oder lang eine eigene BF-Einheit bekommen würde, war also nicht wirklich überraschend.



Die Einrichtung der BFE wurde vom niedersächsischen Innenminister Uwe Schünemann (CDU) damals in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit der Polizei begründet und begrüßt, als „klares Signal für eine konsequente Sicherheitspolitik, gerade im Hinblick auf potentielle Störer bei Demonstrationen“. Der damalige Präsident der Zentralen Polizeidirektion (ZDP) Uwe Lührig, seit April 2015 neuer Polizeipräsident in Göttingen, befand, dass es oft die BFE sei, die durch „ihre Anwesenheit bei einer Demonstration eine geplante Störaktion verhindere“. Und wieder Schünemann:

„Der demokratische Rechtsstaat darf es nicht zulassen, dass beispielsweise radikale Gruppen egal welcher Gesinnung politische Kundgebungen als Arena für Straftaten nutzen.“

Von Fußball war nicht die Rede, der Bezug zu Demonstrationen wurde dagegen eindeutig hervorgehoben. Auch die Durchsetzung des damals regelmäßig stattfindenden Castor-Transportes nach Gorleben wurde von Schünemann als Ziel der neuen BFE angeführt.

Dass die BFE für den sich selber gerne als „harter Hund“ in Sachen Innenpolitik gebenden Uwe Schünemann ein Prestigeprojekt war, wurde auch auf dem gemeinsamen Foto bei der Einführung deutlich: Er präsentierte sich stolz lächelnd inmitten seiner Einheit...



BFE-Kritik bundesweit: „Sonderfall Göttingen“ oder „Normalfall BFE“?

Im Zuge der öffentlichen Auseinandersetzungen über die Einsätze der BFE wurde von offizieller Seite, Polizei und Innenministerium, immer wieder von einem „Sonderfall Göttingen“ gesprochen. Als Ursache der ständigen Auseinandersetzungen wurde also nicht die fragwürdige Grundkonzeption der BFE als Eskalationseinheit und politisches Instrument benannt, sondern versucht, ein in Göttingen herrschendes, besonderes politisches Klima als Begründung heranzuziehen. Es geht dabei offensichtlich um eine Verlagerung der Schuldfrage, von der Einheit weg, hin zu den Teilnehmer*innen von Versammlungen. Bei dieser Lesart wird bewusst ausgeblendet, dass Kritik an der BFE kein spezifisches Göttinger Phänomen ist.

Das offensive und oftmals brutale Auftreten der BF-Einheiten scheint bei vielen Demonstrationen bundesweit zur Tagesordnung zu gehören. Ihr häufig willkürliches und aggressives Verhalten gegenüber Teilnehmer*innen von Demonstrationen, sowie vor allem einige besonders eskalierte Einsätze bei Protesten anlässlich gesellschaftlicher Großkonflikte, sorgten für breite Kritik und heftigen Unmut über diese Einheiten. Dass dies lange bekannt ist und schon vor Jahren benannt wurde, zeigt beispielsweise ein bereits im Jahr 1998 veröffentlichter Artikel des Instituts für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V. über die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit in Thüringen. In diesem wird die eskalierende Wirkung durch Ausstattung und Auftreten der Beamt*innen bei mehreren Demonstrationen seit 1995 stark kritisiert. Da Ausbildung, Aufgaben und sich entwickelnde Eigendynamiken der Einheit gegen die Voraussetzung der deeskalierenden Wirkung bei Einsätzen sprächen, wurde schon damals für die Abschaffung dieser Einheiten argumentiert.

Einige Einsätze der BF-Einheiten sollen exemplarisch betrachtet werden. Zu großer Medienpräsenz und massiver öffentlicher Kritik an der BFE führte u.a. der Einsatz am 30. September 2010 in Stuttgart, der als „Schwarzer Donnerstag“ in die Landesgeschichte Baden-Württembergs eingehen sollte. Bei einer der Anti-Stuttgart-21-Demonstrationen, der sogenannten Schulstreik-Demonstration unter dem Motto „Geld für Bildung statt Prestigebahnhof“, wurden von der Polizei unter Beteiligung von BFE und USKs Wasserwerfer, Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt und hunderte von Menschen zum Teil schwer verletzt. Der Einsatz wurde am 18.11.2015 vom Stuttgarter Verwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuft.



Ähnliches Aufsehen und Unmut erregten die Einsätze gegen die Anti-Castorproteste im Wendland 2010. Mit der BFE an vorderster Front wurden bei diesem Polizeieinsatz erneut hunderte Demonstrant*innen und sogar Sanitäter*innen durch massive Gewaltanwendung verletzt. Augenzeugenberichte und Videomitschnitte belegen eindeutig das aggressive Vorgehen mit übermäßigem Einsatz von Pfefferspray. 2016 kam es durch die Klage eines beim Castor 2010 durch die berüchtigte BFE „Blumberg“ schwerverletzten Demonstranten zu einem Amtshaftungsverfahren vor dem Oberlandesgericht in Celle.

Auch anlässlich der Polizeigewalt bei den Blockupy-Protesten 2013 wurde die BFE massiv kritisiert. Ein BFE-Beamter prügelte auf einen friedlichen Demonstranten mit Knien und Fäusten ein und wurde im Juli 2015 schließlich verurteilt. Hinzu kommen die Eskalationen und die Willkür der Polizeigewalt bei den Protesten gegen den Nazigroßaufmarsch in Dresden, denen die Gegendemonstrant*innen jährlich ausgesetzt waren.

Es lässt sich konstatieren, dass die BFE immer dann zu Anlässen auffällig wird, wenn der politische Protest für Entscheidungsträger*innen unangenehm ist. Seien es nun Proteste gegen das Milliardengrab Stuttgart 21, der Widerstand gegen die Castor-Transporte oder Auflehnung gegen das globale Finanzsystem durch das kapitalismuskritische Netzwerk Blockupy: Gesellschaftliche Konflikte bringen offensichtlich das „wahre Wesen“ der BFE als Eskalationseinheit zu Tage. Dass sie in einer an sozialen Kämpfen reichen Stadt wie Göttingen zwangsläufig über die Stränge schlagen muss, ist in der Grundkonzeption der Einheit immanent angelegt und zeigt daher, dass Göttingen in keinsten Weise ein Sonderfall ist.

BF-Einheiten und der Organisationswandel der Polizei – ein Werkstattbericht aus der Polizeikulturforschung

Gastbeitrag von Rafael Behr

Auszug aus: Besser als andere



Die Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) lässt einige Rückschlüsse auf den Organisationswandel der Polizei zu, und zwar auf einem Gebiet, das sich nicht in den Öffentlichkeitspostern findet, das nicht in den Leitbildern erwähnt wird und das auch nicht besonders „kundenorientiert“ ist: abgesehen von wenigen Spezialeinheiten wird in keinem anderen Organisationsteil der Polizei so offen die Gewaltfrage als *part of the job* behandelt.

[...]

BFE-Angehörige sind keine „Schutzmänner“ und keine individuellen Sachbearbeiter-Spezialisten, wie man sie verstärkt bei der Kriminalpolizei findet. BFE-Angehörige sind letztlich mehr moderne „Krieger“ als Kontaktbereichsbeamte.

[...]

Die BFE muss im Alltag der Polizeiarbeit darstellen, dass sie den Namen BFE verdient, dass sie ihre Freiheiten rechtfertigt und dass es wichtig ist, dass es sie gibt. Zugespitzt gesagt, muss sie auch in unspektakulären Zeiten spektakuläre Dinge tun oder mindestens zu tun bereit sein. Deshalb suchen sie sich z.T. aktiv neue Betätigungsfelder oder sind froh darüber, dass sie von anderen Dienststellen angefordert werden, wenn es etwas Außergewöhnliches zu tun gibt.

[...]

Die subjektiven Erwartungen der Beamten richten sich, neben den vielen rationalen Anteilen, eben auch auf das persönliche Erlebnis im Einsatz, heute oftmals auch als „Kick“ bezeichnet, aber welcher Polizeiführer würde sich auf die Sichtweise einlassen, den Polizeidienst unter dem Blickwinkel des events bzw. unter der Kategorie Abenteuer zu betrachten?

[...]

Die BFE taucht an allen Brennpunkten der Republik auf und

es erscheint dem Laienpublikum vielleicht, dass die gesamte deutsche Polizei nun so ausgestattet ist, wie die Beamten und Beamtinnen auf dem Fernsehschirm. Man muss schon genau hinschauen, um zu erkennen, aus welchem Bundesland sie stammen, denn ihnen ist allen etwas gleich: die martialische Ausrüstung, die natürlich eine funktionale Begründung hat, aber eben auch eine expressive Wirkung. Ob zum 1. Mai in Berlin, Chaos-Tage in Hannover, ein Gipfeltreffen in München, ein Castor im Wendland, der Bush-Besuch in Mainz, Rechtsradikale in Fulda, immer sind es BF-Einheiten, die ganz vorne agieren, die sich deshalb medial auch ziemlich gut darstellen lassen.

[...]

Und in diesem Sinne steht die BFE meines Erachtens prototypisch für eine „habituelle Aufrüstung“ der Polizei. [...] Der Kleidungsstil der BFE jedenfalls wirkt nicht zivilgesellschaftlich, sondern eher militärisch (und tatsächlich orientieren sich viele junge Beamte dieser Einheiten auf der Suche nach einem Selbstbild an den sog. SWAT-Teams der amerikanischen Polizei). Von dort ist der Weg nicht mehr weit zu militärischen Eliteverbänden. [...] Dem lässigen Chic der 80er und 90er Jahre folgt nach meiner Beobachtung wieder eine stärkere Betonung der Herrschaftsdarstellung. Was die BFE anbetrifft, so gibt sie sich nicht viel Mühe, wie eine Bürgerpolizei auszusehen. Die Beamtinnen und Beamten haben es nicht mit dem „Normalbürger“, wie sie sagen, zu tun, das wissen sie und das zeigen sie auch. [...] Und so erscheinen die BeamtInnen schon sehr martialisch. Aber dies unterstreicht expressiv die innere Haltung, die sie für ihre Aufgabe entwickeln. Von der sogenannten Alternativen Szene werden diese Polizisten auch Robocops genannt, was das äußere Erscheinungsbild der „aufgerödelten“ BFE authentisch wiedergibt, aber auch etwas über deren Einfühlungsvermögen in diesem Zustand sagt.



Immerhin führt diese „Kleiderordnung“ dazu, dass man sich selbst narzisstisch aufwertet und anderen eine Mischung aus Bewunderung und Abscheu entlockt.

[...]

In der organisatorischen Gestalt der BFE tritt uns keine Bürgerschutzpolizei entgegen, sondern Männer und Frauen, die zum Kampf bereit sind. Mit ihrem Auftreten unterstreichen Polizisten ihre Vorstellungen einer Polizeiarbeit, die einen unmittelbaren Gegner hat, keine „Kunden“, und die beispielsweise von Manning (1997, 296) als „cops and robber game“ bezeichnet wird.

[...]

Als Identifikationsfiguren für die BFE kommen Filmfiguren wie Rambo und Van Damme eher in Frage als die wirklichen Durchschnittspolizisten und Polizistinnen oder gar diejenigen in den aktuellen Werbebroschüren (dort sind sie jung, smart, gut aussehend, androgyn, lässig aber vital, offen und freundlich).

[...]

Professor Dr. Behr ist seit Oktober 2008 Professor für Polizeiwissenschaften mit den Schwerpunkten Kriminologie und Soziologie am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg. Er leitet die Forschungsstelle Kultur und Sicherheit (FoKuS).

Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Organisationskultur, Empirische Polizeiforschung, Devianzforschung (abweichendes Verhalten) und soziale Kontrolle sowie ethnographische Kulturforschung. Er ist Gutachter für die Themen „Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte“ und „Externe Kontrolle der Polizei“ für mehrere Landtage und den Bundestag.

Auf den ersten Blick widerspricht die BFE deutlich dem Image, das die Polizei von sich vermittelt. Bei näherem Hinsehen ergibt sich jedoch ihre Funktionalität für die Organisation: die Imagepflege der Polizei als Freund- und Helfer geht implizit davon aus, dass es eine Anzahl von BeamtInnen gibt, die den unfreundlicheren Part der Polizeiarbeit weiterhin zu übernehmen bereit sind und daraus auch individuelle Befriedigung erfahren. [...] Denn schon der Umstand, dass es eine Grenze gibt, die nicht jede/r überschreiten kann, mobilisiert diejenigen, die zu den Besseren oder zu den Besten gehören wollen. Man betont in der Polizei und anderswo zu Recht die Gefahren einer „Elitebildung“, wenn diese Gruppen sich verselbstständigen.

Der Beitrag basiert auf einem schon etwas älteren Text, der sicherlich nicht mehr ganz tagesaktuell ist, aber viel Grundsätzliches beinhaltet. Der vollständige Text kann – mit freundlicher Erlaubnis von Rafael Behr – hier heruntergeladen werden:

http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2016/03/BFE_Beitrags_Behr.pdf

How to BFE: Auswahl, Ausbildung, Bewaffnung

Die späteren Mitglieder der Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten rekrutieren sich in der Regel aus der Bereitschaftspolizei, d.h. aus ebenfalls geschlossenen Verbänden. Die Auswahlverfahren sind unterschiedlich und variieren in den Bundesländern. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Freiwilligkeit und der „sozialen Schließung“ durch Zugangsbeschränkung. Auslese Kriterien für die Bewerber*innen sind u.a.: physische Leistungsfähigkeit, Sportlichkeit, Merkfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit. Der körperliche Status muss über dem Durchschnitt sein, Vorkenntnisse in Kampfsportarten sind erwünscht. Die Fähigkeit zur deeskalierenden Kommunikation ist hingegen kein notwendiges oder explizit erwünschtes Kriterium. Erwünscht ist schon eher die Fähigkeit, vieles an sich abprallen lassen zu können – im verbalen Sinne. Zitat Rafael Behr: „Jemand mit „kurzer Zündschnur“ ist in der BFE eher nicht zu finden“. Gewaltausübung hat in der BFE eindeutig systemischen Charakter:

Die Ausbildung der BFE ist nicht auf die Verhinderung von Gewaltamkeit gerichtet, sondern darauf, an der richtigen Stelle das richtige Maß an Gewalt einzusetzen. Zitat Rafael Behr

Wenig verwunderlich ist vor diesem Hintergrund, dass der Frauenanteil in BFE extrem gering ist. Am höchsten ist er mit knapp 5 Prozent in den BF-Hundertschaften der Bundespolizeien. In den Länderpolizeien liegt er meist noch deutlich darunter. Auch in der Göttinger BFE gibt es kaum Frauen: Auf dem Pressefoto der BFE von der Einführungsveranstaltung Ende 2012 ist genau eine Beamtin abgebildet – Neben circa 30 Männern, was einer Frauenquote von etwa 3 Prozent entspricht. Kurz zusammengefasst ist das typische BFE-Mitglied jung (geblieben), männlich und physisch sehr leistungsfähig – und deeskalierende Kommunikation ist (zumeist) nicht seine größte Stärke.

Auch wenn in diesem Text gegendert wird, darf dadurch nicht verschleiert werden, dass die BFE de facto ein Männerbund ist und „männliche“ Verhaltensweisen und Stereotype einen wichtiger Beitrag zum (Selbst-)Verständnis der BFE leisten.

Zugangsvoraussetzung für eine BFE-Karriere bei der Bundespolizei (in den Ländern läuft das Verfahren ähnlich ab) ist eine abgeschlossene Ausbildung zur*em Polizeibeamten*in. Nach der Bewerbung muss zuerst ein Eignungstest absolviert werden, bei dem die Kandidat(*inn)en nach den oben angeführten Kriterien selektiert werden. Erfolgreiche Bewerber*innen absolvieren danach eine zehnwöchige Ausbildung, die sehr „praxisnah“ ist – BFE-Beamte verbringen 50–60 Prozent ihrer Dienstzeit auf Einsätzen

wie Demos. Darunter zu verstehen sind u.a. Schulungen, wie einsatztaktisch mit „gewalttätigen Demonstrationen“ umgegangen werden soll und wie z.B. „die Rädelsführer aus dem Schwarzen Block“ aus der Menge der Demonstrant*innen heraus festgenommen werden können. Neben der Festnahme wird aber natürlich auch die zweite Namenskomponente, die „Beweissicherung“, trainiert. Hier liegt der Fokus insbesondere auf der Handhabung der zahlreichen technischen Ausrüstungsgegenstände.

Zu den Ausrüstungsgegenständen zählen u.a.:

- Schwere Körperschutzausstattung
- Abschussgeräte/Pistolen für Tränengas o. Blendgranaten (je nach Bundesland)
- Spezielle Foto- und Videoausrüstung mit Möglichkeiten der digitalen Bildbearbeitung
- Laptop mit Möglichkeiten der Online-Bearbeitung
- Maschinenpistolen
- Reizstoffsprüngerät (Pfefferspray 20 ml sowie 400 ml)
- Konspirative Hör-/Sprechgarnitur

BFEen zeichnen sich also nicht nur durch eine sehr starke Körperschutzausstattung aus, sondern sie sind auch sehr stark bewaffnet.

Die Gliederung einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit weicht in den Bundesländern leicht voneinander ab, eine beispielhafte Gliederung sieht folgendermaßen aus:

- Führungstrupp – 4 PVB (Polizeivollzugsbeamte)
- Bearbeitungstrupp – 2 PVB
- Techniktrupp – 4 PVB
- Beweissicherungstrupp – 6 PVB
- 6 Festnahmetrupps – je 5 PVB

Daraus ergibt sich eine Einsatzstärke von theoretischen 46 Beamten, diese Zahl differiert aber zwischen verschiedenen BF-Einheiten.

Eine Besonderheit stellen die zivilen Tatbeobachter*innen dar (Zivi-TaBos), die in jeder BFE zu finden sind. Diese versuchen, mutmaßliche Straftäter*innen in Menschenmengen zu erkennen, sie zu verfolgen und schließlich den Zugriff und die Festnahme zu ermöglichen (s. Text „Die zivilen Tatbeobachter*innen der BFE“).



Rechtliche Grundlage von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten

Die Einrichtung von Bereitschaftspolizeien beruht auf einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1950. Das Abkommen wurde seitdem mehrfach angepasst. Es beruht dabei auf Artikel 53 Abs.2. S.2, Abs. 3, Artikel 91 Abs. 2 und Artikel 115f des Grundgesetzes der BRD. Die niedersächsische Polizei unterhält zur Zeit 7 Einsatzhundertschaften, von denen 5 auch über eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) verfügen. Des Weiteren gehört zur niedersächsischen Bereitschaftspolizei auch eine Technische Einsatzinheit. Diese umfasst u.a. Wasserwerfer und Räumpanzer. Zusätzliche gibt es in Uelzen noch eine Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Bundespolizei. Die Einsatzhundertschaft der Bereitschaftspolizei in Göttingen, zu der auch eine BFE gehört, wurde 1995 eingerichtet. Die dazugehörige BFE im Jahr 2012.



Die BF-Einheiten sind nach der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) spezialisierte Einheiten innerhalb der Bereitschaftspolizei. Es handelt sich nicht um eine wirkliche Spezialeinheit wie das SEK. Die Abgrenzung zum SEK (Spezialeinsatzkommando) und zur GSG 9 (Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei) erfolgt über Dienstvorschriften. So ist die GSG 9 u.a.für Terrorabwehr zuständig, während SEKs eingesetzt werden, wenn beim polizeilichen Gegenüber Schusswaffengebrauch erwartet wird.

Voraussetzung für die Einrichtung einer BFE ist die Zustimmung des Bundes. Der Bund ist für die Finanzierung der technischen Ausstattung dieser Einheit zuständig, während das Land die Personalkosten trägt.

Die wichtigste Aufgabe der BF-Einheiten ist vornehmlich die sogenannte beweisichere Festnahme von Personen aus großen Menschenmassen. Es wird entweder versucht den oder die angebliche Straftäter*in direkt festzunehmen, indem sie aus der Menge gezogen wird oder man filmt und

beobachtet die betreffende Person, um sie im Anschluss an die Versammlung/Großveranstaltung festzunehmen. Weitere Aufgaben sind Razzien und Observationen, sowie ganz normaler Streifendienst. Letzteres, oft als „geringwertige“ Aufgabe bezeichnet, macht im Vergleich zur Einsatzzeit auf Demonstrationen o.ä. aber nur einen geringen Prozentsatz aus.

Grundlage hierfür bildet wiederum die PDV 100, die insgesamt die rechtliche Basis der BF-Einheiten ist. Die PDV 100 ist dabei als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) klassifiziert und damit der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es wird immer wieder gefordert, dass die PDV 100 öffentlich gemacht wird, um die Rechtmäßigkeit von Einsätzen der BFE überprüfen zu können. Zur Zeit findet man nur kleine Teile der PDV im Internet so z.B. in einem Dokument auf linksunten.indymedia.org*, in dem sich eine handvoll Zitate finden.

Die Polizei begründet die Geheimhaltung vor allem damit, dass ansonsten Einsatztaktiken potentiellen Straftäter*innen bekannt werden würden und diese sich schützen könnten. Somit wird wie so häufig der Öffentlichkeit die Kontrolle der Exekutive mit dem Verweis auf angebliche Sicherheitsinteressen verwehrt. Innerhalb der Polizei ist die Einstufung als Verschlusssache aber nicht unbedingt allgemeiner Konsens. So veröffentlichte Robert Weihmann, leitender Kriminaldirektor a.D. und früherer Honorarprofessor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in den Fächern Kriminalistik, Kriminaltechnik, Kriminologie und Eingriffsrecht, 2005 einen Artikel („Deutsche Hochschule der Polizei und Polizeiwissenschaft“) in der Fachzeitschrift Kriminalistik, in dem er sich für eine Veröffentlichung der PDV 100 ausspricht. Er argumentiert damit, dass die PDV 100 sowieso als Raubkopie erhältlich sei und die Polizei immer wieder Ermittlungstaktiken in Gerichtsprozessen öffentlich machen musste, ohne dass diese ihre Wirkung verloren hätten.

*<https://linksunten.indymedia.org/fri/system/files/data/2014/12/1883010007.pdf>

„Zivile“ Tatbeobachter

Mit freundlicher Genehmigung der Hamburger Rechtsanwältin Britta Eder.



Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) gibt es seit Mitte der 80iger Jahre. Die öffentliche Auseinandersetzung mit diesen spezialisierten Einheiten – sei es aus wissenschaftlicher, juristischer oder auch bürgerrechtlicher Sicht – ist bisher denkbar gering. Sie wäre aber dringend erforderlich. Dies gilt umso mehr angesichts dessen, dass diese Einheiten mittlerweile bei nahezu allen Großereignissen zum Einsatz kommen.

Von den bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Komplex konzentrieren sich die meisten nahezu ausschließlich auf die uniformiert und häufig verumumt auftretenden Beamten dieser Einheiten. Inhaltlich geht es dann fast immer schwerpunktmäßig um die Themen Polizeigewalt und die Nichtidentifizierbarkeit dieser uniformierten Beamten bei Fällen von Polizeigewalt.

Dieser Artikel hingegen beschäftigt sich mit dem Teil dieser Einheiten, dem bisher so gut wie keine öffentliche Aufmerksamkeit gewidmet wurde, den sogenannten „Zivilen Tatbeobachtern“ (TaBos) dieser BFE.

Die Informationen, aus denen dieser Artikel gespeist ist, bestehen aus öffentlich zugänglichen Schriftquellen im Internet und meinen eigenen Beobachtungen aus Einsätzen als Rechtsanwältin bei Demonstrationen. Darüber hinaus war ich als Strafverteidigerin in zahlreichen Strafverfahren damit konfrontiert, dass sowohl zivile Tatbeobachter wie auch Angehörige des uniformierten Teils dieser BFE als Zeugen aufgetreten sind. In aller Regel belasten sie die Beklagten; die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen einer Überprüfung zu unterziehen – was wesentlicher Teil eines ordentlichen Verfahrens sein müsste – ist durch ihren besonderen Status ungemein erschwert.

[...]

Keine gesetzliche Regelung

Eine gesetzliche Regelung für den Aufbau und den Einsatz derartiger Spezialeinheiten ist zu keinem Zeitpunkt geschaffen worden. Einzig die Polizeidienstvorschrift 100 scheint nähere Regelungen hinsichtlich deren Ausbildung, Funktion und Arbeit zu enthalten. Diese Dienstvorschrift ist jedoch streng vertraulich – nur für den Dienstgebrauch – und auch für Gerichte, die in Strafverfahren verhandeln müssen, in denen Angehörige derartiger BFE als Zeugen auftreten, nicht einsehbar.

Schließlich müssen Prozessbeteiligte in Strafverfahren immer wieder die Erfahrung machen, dass die Angehörigen dieser Einheiten sich bei sehr vielen Fragen darauf berufen, dass ihre Aussagegenehmigung beschränkt ist. Sie verweigern Antworten mit der Begründung, es handle sich um Polizeitaktik. Damit bleiben viele Fragen betreffend Auftrag und Vorgehen von TaBos unbeantwortet, obwohl die Frage der Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes nur darüber zu klären ist und dringend zu erörtern wäre.

Was jedoch gesagt werden kann, ist Folgendes: Parallel zu jeder uniformierten BF-Einheit sind jeweils zwischen zwei bis acht sogenannte Zivile Tatbeobachter eingesetzt. Sie werden meist in Mitten größerer Menschenansammlungen eingesetzt, sei es bei Demonstrationen, Fußballspielen oder sonstigen Großereignissen.

Die Zivilen Tatbeobachter haben die Aufgabe, sich unerkannt in Menschenmengen zu mischen. In Kleidung und Verhalten sind sie außerordentlich gut auf die Situation abgestimmt, deshalb werden sie auch meist tatsächlich, auch von sehr aufmerksamen Personen, nicht als solche erkannt. Sie sollen sich auf eine oder manchmal auch auf mehrere Personen konzentrieren, die sich zum einen durch ein vermeintlich auffälliges Merkmal von den anderen Personen unterscheiden und zum anderen vermeintlich Straftaten begangen haben. Diese sollen sie verfolgen und später einer Festnahme durch den uniformierten Teil ihrer Einheit zuführen.

Dabei scheint die „Zuführung“ an die uniformierte Einheit bei gleichzeitiger Unerkanntheit als ziviler Polizeibeamter das vorrangige Ziel.

Das Ziel, dass die Beamten unter allen Umständen als solche nicht erkannt werden, führt soweit, dass im Einsatz andere eigentlich bestehende Aufgaben der Polizei, wie

Gefahrenabwehr nach den jeweiligen Polizeigesetzen oder Strafverfolgung und Beweissicherung aus der Strafprozessordnung (StPO), hinten gestellt und diesem Ziel untergeordnet werden.

Dies gipfelt darin, dass einige TaBos nicht einmal einen Dienstausweis bei sich tragen. Schließlich wird die Begehung von Straftaten ebenso wie das Unterlassen von Beweissicherung in Kauf genommen, nur um unerkannt zu bleiben. Ich nenne einige Beispiele, denen ich in Prozessen begegnet bin:

- um in der Menschenmenge nicht aufzufallen, legen Zivilbeamte Vermummung an
- ein Verdächtiger ist entwischt. Die Verfolgung hat den TaBo auf einen privaten Innenhof geführt; der Eingang ist inzwischen von uniformierten Beamten gesperrt. Ein Verlassen wäre nur möglich, wenn er sich als Kollege zu erkennen gäbe. Stattdessen überquert er ein Hausdach, wohl wissend, dass er damit Hausfriedensbruch begeht.
- eine Person liegt offensichtlich verletzt und hilfebedürftig am Boden. Die TaBos kümmern sich nicht um sie .
- eine Person wird von anderen am Boden liegend zusammengeschlagen, wie die anderen Umstehenden greifen auch die TaBos nicht ein. Warum? „Wir wären doch sonst aufgefliegen!“

Eine weitere Besonderheit sticht ins Auge: eine eigentlich mögliche Beweissicherung findet häufig nicht statt: das Feststellen des Kennzeichens beschädigter Fahrzeuge oder geschädigter Polizeibeamter oder auch nur die Feststellung von deren Einheit, obwohl sie nach dem Legalitätsprinzip als Polizeibeamte dazu verpflichtet sind.

Um diesen Punkt konkreter zu machen: Tatbeobachter beobachten eine Situation, in der uniformierte Beamte beworfen werden; sie meinen eine konkrete Person dabei beobachtet zu haben. Sie meinen auch zu sehen, dass ein Beamter durch den Stein getroffen wird. Sie handeln dann derart, dass sie die Zielperson, den vermeintlichen Steinwerfer, weiter verfolgen, ihn einer späteren Festnahme zuführen und später einen Bericht schreiben, in dem sie hinsichtlich des getroffenen Beamten aber nur sagen können, er sei uniformiert gewesen, ohne eine weitere Beschreibung zum Beispiel zur konkreten Einheit abgeben zu können. Die Tatbeobachter unternehmen zumindest bis zur Festnahme nichts, um den getroffenen Kollegen herauszufinden.

Zahlreiche strafrechtliche Hauptverhandlungen haben gezeigt, dass sie beispielsweise Tatort, Tatzeit und ihre kon-

krete Tatbeobachtung nicht zeitnah an die uniformierten Kräfte weitergeben.

Nun könnte man meinen, es handle sich einfach um schlechte Arbeit. Die Erfahrung in vielen derartigen Strafverfahren legt aber die Vermutung nahe, dass es sich dabei um eine Strategie handelt, die darauf angelegt ist, dass es als Beweismittel im Prozess nur die Angaben der Tatbeobachter gibt, die dann nicht zum Beispiel durch die Angaben des Geschädigten oder durch entsprechende polizeiliche Videoaufnahmen widerlegt werden können.

Schließlich enthalten die Tatbeobachter sich auch jeglichen Handelns, das gegebenenfalls zu einer Deeskalation aufgeheizter Situationen führen könnte, und schon gar nicht unternehmen sie irgendwelche Schritte, um Personen von Straftaten abzuhalten.

Vielmehr trägt die Taktik der Tatbeobachter häufig noch zu einer Eskalation in eigentlich längst entspannten Situationen bei. Die Zielperson wird nämlich durch die Tatbeobachter oftmals über Stunden verfolgt und oft erst in einer zeitlich und örtlich von der eigentlichen beobachteten Tat weit entfernten Situation durch die uniformierten Kräfte festgenommen. Dies wiederum führt dann oftmals am Festnahmeort erneut zu einer Eskalation der Situation. Das sind jene Momente, in denen uniformierte, wie bereits oben dargestellt oftmals vermummte Polizeibeamte zielgerichtet in eine friedliche Menschenmenge stürmen und eine Person herausgreifen.

Dieses oftmals sehr martialische und von quasi militärischem Stil geprägte Handeln ist weder für die ergriffene Person und noch viel weniger für die die Zielperson umgebenden Personen nachvollziehbar, so dass es häufig erneut zu Auseinandersetzungen kommt.

Rechtliche Problematik

Eine kritische rechtliche Auseinandersetzung darüber, ob es überhaupt eine Rechtsgrundlage für ein solcherart konzipiertes polizeiliches Handeln gibt, hat bisher nicht stattgefunden. Nach meinen Informationen ist sie bundesweit bisher lediglich in drei Strafverfahren in Ansätzen erfolgt. Alle drei amtsgerichtlichen Urteile sind derzeit jedoch nicht rechtskräftig.

Aus rechtlicher Sicht sind insbesondere zwei Problempunkte zu hinterfragen: Erstens, ob die Rechtsgrundlage eigentlich in den Polizeigesetzen der Länder oder in der Strafprozessordnung zu suchen ist (1) und zweitens, ob das Handeln

der Beamten durch die bisherigen Rechtsgrundlagen gedeckt ist oder ob es einer Spezialermächtigung bedarf (2).

(1) Zunächst ist zu klären, ob die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Tatbeobachter in den Polizeigesetzen der Länder oder in der durch den Bundesgesetzgeber erlassenen Strafprozessordnung (StPO) zu suchen ist.

Den Unterschied zu verstehen ist, insbesondere für Lai_inn_en, nicht einfach. Dennoch soll hier eine kurze Erklärung versucht werden.

In der Strafprozessordnung ist geregelt, welche Aufgaben und Befugnisse Polizeibeamte im Bereich der Strafverfolgung, das heißt bei der Verfolgung von Tatverdächtigen haben. Mensch kann sagen: es geht um die Aufklärung von bereits geschehenen Straftaten. In den Polizeigesetzen der Länder hingegen geht es um die Aufgaben und Kompetenzen der Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, das heißt in Bezug auf zukünftige Straftaten – also um die Verhütung beziehungsweise Verhinderung von Straftaten.

Worunter fällt nun die Tätigkeit der Tatbeobachter?

Der Gesetzgeber, also die Legislative, hat diese Entscheidung jedenfalls nicht getroffen. Denn es gibt keine spezielle Ermächtigungsgrundlage – weder in den Polizeigesetzen der Länder noch in der StPO. Die meisten Mitglieder der Legislative, also die Abgeordneten der Parlamente, wissen nicht einmal von der Existenz derartiger Tatbeobachter.

Vielmehr scheint es nur die – allein auf einer Entscheidung der Exekutive (hier Polizei und Innenministerien) beruhende – Polizeidienstvorschrift PDV 100 zu geben, deren Inhalt jedoch weder der Judikative, also der Justiz, die dafür da ist, staatliches und damit auch polizeiliches Handeln zu kontrollieren, noch der Legislative bekannt ist. Schließlich zeigt die Praxis, dass auch den meisten RichterInnen sowie StaatsanwältInnen die Institution des Zivilen Tatbeobachters vollkommen unbekannt ist.

Es gibt auch keine öffentlich zugängliche genauere Beschreibung der Tätigkeit eines Tatbeobachters, sondern vielmehr ziehen sich die Tatbeobachter, wie bereits oben beschrieben, in Strafprozessen immer wieder auf die Einschränkung der Aussagegenehmigung zurück, weil es um Fragen der Polizeitaktik gehe. Faktisch wird damit eine justizielle Kontrolle des Berufsbilds des Zivilen Tatbeobachters verhindert.

Dies wird noch dadurch verstärkt, dass die Beamten bei

Gericht und auch in ihren Berichten zunächst einmal stets bemüht sind, den Eindruck zu vermitteln, sie seien ganz normale Beamte, die einfach zivil unterwegs waren, dann zufällig eine Straftat beobachtet haben und den Tatverdächtigen verfolgt haben. Nur wenn genau und bereits mit einem gewissen Vorwissen entsprechende Fragen gestellt werden, machen sie in Ansätzen deutlich, was ihre Rolle ist. Dies führt dazu, dass Richter häufig zunächst gar nicht wahrhaben wollen, dass Ziviler Tatbeobachter genauso ein eigenes Institut darstellt wie beispielsweise Verdeckter Ermittler.

Dass dies aber gerade genau so ist, zeigt sich beispielsweise in der Erschweriszulagenverordnung – EZuV der Bundespolizei. In § 22 ist dort geregelt ist, dass die Erschweriszulage 150 Euro monatlich beträgt: bei einer Verwendung in einer Mobilen Fahndungseinheit, oder als überwiegend im Außendienst eingesetzte Observationskraft bei den Sicherheitsdiensten des Bundes, oder aber „ ... als Tatbeobachter in einer BFE“. Es besteht also das feststehende Berufsbild des Zivilen Tatbeobachters einer BFE.

Die oben dargestellten Erkenntnisse über die Tätigkeit von Tatbeobachtern lassen nur den Schluss zu, dass die Tatbeobachter klassische Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Sie werden von vornherein eingesetzt, um vermeintliche Straftaten zu beobachten und die Tatverdächtigen einer Verhaftung zuzuführen. Auch die Staatsanwaltschaft Hamburg geht insofern davon aus, dass der Einsatz der Tatbeobachter auf die Strafprozessordnung zu stützen ist. Auch aus hiesiger Sicht spricht alles, was bisher über den Einsatz und das Vorgehen der Tatbeobachter bekannt ist, für eine repressive, also eine der Strafverfolgung dienende Tätigkeit.

(2) Davon ausgehend, dass die Tätigkeit der Tatbeobachter der Strafverfolgung dient und daher an den Grundsätzen der Strafprozessordnung zu messen ist, stellen sich insbesondere zwei Fragen:

Zunächst, ob eine Rechtsgrundlage vorliegt (a) und schließlich, ob diese Tatbeobachter mit diesem Aufgabenkreis eigentlich, wie es faktisch ständig passiert, bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspielen auch in anderen Bundesländern eingesetzt werden dürfen (b).

(a) Hinsichtlich der Rechtsgrundlage bleibt zunächst festzuhalten, dass es keinen Paragraphen in der StPO gibt, der den Einsatz derartiger ziviler Tatbeobachter von BFE explizit regelt.

Weder handelt es sich um Verdeckte Ermittler gemäß § 110a StPO, da es bei den Tatbeobachtern an einer auf längere Dauer angelegten Legendenbildung fehlt, noch um sogenannte „under-cover-agents“. Letztere zeichnet ebenfalls eine Langfristigkeit ihrer Tätigkeit aus, die durch die Einschleusung in eine bestimmte Szene und die anschließende Informationsbeschaffung gekennzeichnet ist. Es ist insofern irrelevant, ob der Einsatz von under-cover-agents nach deutschem Recht zulässig ist. Selbst wenn deren Einsatz rechtmäßig und damit zulässig sein sollte, sind TaBos wegen der Kurzfristigkeit ihres Einsatzes eine eigene Institution und nicht mit den under-cover-agents vergleichbar.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, das Handeln der zivilen Tatbeobachter sei durch die sogenannte Ermittlungsgeneralklausel des § 163 Abs. 1 StPO gedeckt.

Dem steht jedoch zunächst die sogenannte Wesentlichkeitstheorie entgegen, wonach der Gesetzgeber in grundlegenden Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss und sie nicht der Exekutive überlassen darf. Das heißt: für Grundrechtseingriffe durch strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

In § 163 StPO heißt es jedoch lediglich:

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

Eine solche Generalklausel kann keine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von zivilen Tatbeobachtern sein, da deren Tätigkeit nicht nur massiv in die Grundrechte des Beschuldigten, sondern auch in die Grundrechte aller anderen sich im Umfeld der Person aufhaltenden Personen eingreift.

Darüber hinaus steht der Auftrag und die Tätigkeit der Tatbeobachter mit dem bereits vor dem Einsatz festgelegten einzigem Ziel der bloßen Beobachtung von Straftaten in diametralem Widerspruch zu dem unter anderem in § 163 StPO geregelten Legalitätsprinzip.

Legalitätsprinzip bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich zu einem Einschreiten verpflichtet sind,

wenn für eine verfolgbare Straftat zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind. Ziel ist die Gleichheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gegenüber willkürlicher Auswahl. Kurz gesagt begründet das Legalitätsprinzip einen Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigten.

Schließlich ist Herrin des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft. Sie hat die Rechtskontrolle inne und ist zur Leitung und Beaufsichtigung der Polizei (sogenannte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) berechtigt, aber auch verpflichtet. Sie hat also, gegebenenfalls durch spezifische Weisungen, sicherzustellen, dass die Ermittlungen (auch) mit Blick auf das Legalitätsprinzip rechtlich einwandfrei und sachgerecht geführt werden. Hierzu gehört zum Beispiel bei Verdeckten Ermittlern die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, einen verdeckt ermittelnden Polizeibeamten „stets zu einer gleichmäßigen und strikten Einhaltung des Legalitätsprinzips anzuhalten und ihn auch insofern zu überwachen.“

Auch in Fällen, in denen die Polizei nach § 163 StPO zunächst von sich aus tätig wird, ist die Staatsanwaltschaft daher ausdrücklich zur justizgemäßen Sachleitung berechtigt und verpflichtet, die ihr ermöglicht werden muss. Dies geschieht in der Regel in Form allgemeiner Weisungen.

Diese Struktur des Ermittlungsverfahrens wird mit dem Institut des Tatbeobachters systematisch und – ausweislich ihres Auftrages – gezielt unterlaufen.

Wie die Erfahrung zahlreicher Prozesse zeigt, findet eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft gerade nicht statt, eine rechtliche oder tatsächliche Weisungslage besteht nicht. Der Staatsanwaltschaft ist meist völlig unbekannt, dass derartige Tatbeobachter eingesetzt sind, dies gilt umso mehr, wenn diese aus anderen Bundesländern kommen.

Stattdessen werden an der Staatsanwaltschaft vorbei allein aufgrund polizeilicher Machtvollkommenheit ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Straftatbegehung repressiv tätige Beamte mit einem „Ermittlungsauftrag“ versehen und in eine rechtlich ungeklärte Situation entsandt, in der sie dann ihrem fragwürdigen Auftrag unter noch fragwürdigeren Bedingungen nachgehen.

Dies ist umso problematischer als die Tatbeobachter der Polizei – ausweislich ihres Auftrages nicht versehentlich, sondern letztlich zur Effizienzsteigerung und aus pragmatischen Erwägungen heraus – permanent gegen die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft verstoßen. Die

Entscheidung, welchem angeblichen Straftatverdacht aus einer Reihe angeblich beobachteter Straftatbegehungen hinsichtlich welches Betroffenen nachgegangen werden soll, trifft nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Tatbeobachter vor Ort treffen selbst die Entscheidung, was sie als Anhaltspunkte für Straftatbegehungen auffassen, welche angeblich beobachteten Straftaten keinerlei Ermittlungen zugeführt werden, dass infolge eines beschränkenden Exekutivauftrages lediglich eine beobachtende statt einer am Legalitätsprinzip orientierten ermittelnden Tätigkeit stattfindet.

Diese Ausrichtung der (ausschließenden und exklusiven) polizeilichen Verfahrensherrschaft lässt sich bereits aus der oben ausgeführten Entstehungsgeschichte der BFE und der in ihnen tätigen TaBos herleiten, die ohne Einbeziehung von Legislative oder Judikative erfolgt ist.

Ein weiterer krasserer Widerspruch zum Legalitätsprinzip liegt darin, dass der Auftrag an die Tatbeobachter vorsieht, auch bei der Begehung von Straftaten nicht einzugreifen, keine ermittelnde Tätigkeit zu entfalten und nicht einmal für eine Informationsweitergabe an die zuständige Ermittlungsbehörde zu sorgen.

Faktisch bewegen sich die Tatbeobachter damit in einer rechtlich nicht geregelten Einsatzzone, deren Schaffung auf die Polizei selbst zurückgeht und deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Aufträgen der rechtsstaatlich arbeitenden Polizei und dem Kontrollauftrag der Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft nicht in Einklang zu bringen ist.

(b) Eine weitere Problematik ist der Punkt, dass die BFE einschließlich des Einsatzes der Zivilen Tatbeobachter so konzipiert sind, dass sie gerade nicht nur in dem jeweiligen Bundesland, sondern bundesweit eingesetzt werden sollen, insbesondere bei Großlagen wie Fußballspielen und Demonstrationen.

Bisher blieb folgendes Problem völlig unbeachtet:
Die jeweiligen Polizeigesetze der Länder enthalten sämtlich Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen in dem Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr, also dem Bereich, der durch die einzelnen Länder in den Polizeigesetzen geregelt wird, zu den Zwecken der Gefahrenabwehr im Wege sogenannten Amtshilfeersuchens Polizeieinheiten anderer Bundesländer angefordert werden können. Dies erfolgt auch regelmäßig bei Großlagen.

In diesen Fällen unterliegen die Polizeibeamten anderer Länder hinsichtlich ihrer Kompetenzen für ihr präventiv-

polizeiliches Handeln den Polizeigesetzen des Landes, von dem sie angefordert worden sind. Das heißt, wenn eine Einheit aus Hamburg beispielsweise in Berlin eingesetzt wird, richten sich die Rechte und Pflichten der Hamburger Beamten nach dem Berliner Polizeigesetz.

Hinsichtlich der Zivilen Tatbeobachter stellt sich daher folgende rechtliche Problematik:

Ihr Einsatz könnte allenfalls auf das jeweilige Polizeigesetz gestützt werden, welches den Bereich der Gefahrenabwehr, also der Verhinderung und Verhütung von Straftaten regelt. Ihr Aufgabenbereich hingegen ist von vornherein repressiv, also auf die Verfolgung von Straftaten ausgerichtet. Auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist der Einsatz von Polizeibeamten anderer Bundesländer jedoch nur unter erheblich eingeschränkteren Voraussetzungen möglich. Es gilt, dass grundsätzlich die Polizei des jeweils betroffenen Bundeslandes für die strafverfolgende Tätigkeit zuständig sein soll.

Davon gibt es nur zwei Ausnahmen.

Das sind zum einen die Fälle der sogenannten Nacheile nach § 167 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die hier jedoch eindeutig nicht einschlägig ist und deshalb auch nicht weiter erläutert werden soll, sowie zum anderen Art. 1 Abs. 1 des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung vom 08.11.1991.

Darin heißt es:

Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragsschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch im Falle von zum Beispiel Demonstrationen oder Fußballspielen regelmäßig nicht vor, so dass der Einsatz derartiger Tatbeobachter in anderen Bundesländern schon wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit rechtswidrig ist.

Gerichtliche Entscheidungen, die sich fundiert mit all diesen Fragen auseinandersetzen, gibt es bisher nicht. Es wird nicht zuletzt die Aufgabe von StrafverteidigerInnen sein, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen und die Justiz zu einer Auseinandersetzung damit zu zwingen.

Der vollständige Text kann hier eingesehen werden:

http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2016/03/Zivile_Tatbeobachter_Eder.pdf

BFE+: Ein Schritt zur Paramilitarisierung der Polizei – Aufweichung der Grenzen zur Bundeswehr

Am 16. Dezember 2015 stellte Bundesinnenminister de Maizière den neuen Spezialverband der BFE der Bundespolizei vor: die BFE+.

Beschlossen wurde die Einführung dieser Einheit ohne besondere Thematisierung in der Öffentlichkeit schon im Sommer 2015 als Reaktion auf die Terroranschläge auf Charlie Hebdo und einen jüdischen Supermarkt in Paris.

Neben Blumberg sollen an den Standorten der Bundespolizei in Sankt Augustin, Hünfeld, Uelzen und Bayreuth weitere BFE+ stationiert werden. Insgesamt sind 250 Stellen eingeplant, die Beamten rekrutieren sich aus den bisher bestehenden BF-Einheiten.

Kritisiert wird die BFE+ insbesondere wegen ihrer überzogenen, martialischen Ausrüstung, zu der neben gepanzerten Fahrzeugen auch Maschinengewehre gehören, wie das von der Bundeswehr verwendete G36 und Sturmgewehre.

Diese Geschütze zeichnet eine hohe Durchschlagskraft und große Streuung aus. Beides bewirkt, dass sie schnell viele Menschen töten können, dabei jedoch viel unpräziser treffen als die bisherigen Maschinenpistolen und somit für Zivilist*innen eine erhöhte Gefahr darstellen. Die BFE+ soll auch während des „normalen“ Dienstes ihre Ausrüstung immer mit sich führen, um im Notfall darauf zugreifen zu können. Das bedeutet, dass auf Demonstrationen, bei denen die BFE+ eingesetzt wird, auch immer ein Wagen dabei ist, in dem Maschinengewehre mitgeführt werden. Als Demonstrant*in vermutlich kein sehr beruhigender Gedanke. Die *Zeit* schreibt dazu:

„Fachleute haben mir übereinstimmend berichtet, dass sie die massive Bewaffnung der neuen Einheit für übertrieben halten“, sagt Rafael Behr, Soziologe und Polizeiwissenschaftler an der Hamburger Akademie der Polizei. Stärker gepanzerte Fahrzeuge könnten sinnvoll sein, um sich zum Beispiel einem Attentäter mit Sprengstoffgürtel zu nähern. Auch das gehört zur Ausrüstung der neuen BFE+. „Aber militärische Langwaffen sind überzogen“, sagt Behr. [...]

Auch das Training für die Einsätze umfasse Elemente der Bundeswehr: „Wie ein Infanteriezug im Orts- und Häuserkampf“ gehe die neue Einheit vor, sagt ein Beteiligter. [...]

„Durch die neue Einheit bekommt die Polizei insgesamt ein militärischeres Gesicht“, sagt Polizeiwissenschaftler Behr.



Denn wenn kein Terroranschlag geschehe, werden die Polizisten sicher nicht herumsitzen. „Das sind junge, clevere, hochmotivierte Beamte. Ich vermute, sie werden verstärkt auch bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt, zum Beispiel bei Razzien. Das ist ein sogenannter Spill-over-Effekt: Wenn man die neue Einheit schon mal hat, nutzt man sie.“

Der zweite Anschlag in Paris hat gezeigt, dass eine derartige Aufrüstung überflüssig sein kann. Dort erschoss ein Beamter einen der Attentäter mit seiner Dienstpistole.

Die Trennung zwischen Polizei und Bundeswehr verschwimmt zusehends. Diese Militarisierung dürfte eine einerseits eine abschreckende Wirkung haben, andererseits „werte das sie [die Terroristen] unnötig auf und vermittele auch der Öffentlichkeit das Gefühl, Deutschland sei tatsächlich im Krieg.“, so Behr.

Außerdem besitzt die Polizei schon verschiedene, hochspezialisierte Einsatztruppen wie die SEKs und MEKs. Auch gibt es längst eine Antiterrorereinheiten wie die GSG9. Hier stellt sich dann die Frage der Sinnhaftigkeit einer weiteren Spezialeinheit.



Auswertung der Strafverfahren / BFE-Einsätze in Göttingen

Auf Anfrage des Stadtvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen stellte das niedersächsische Innenministerium im März 2015 eine Übersicht sämtlicher Einsätze der Göttinger BFE seit deren Einrichtung und daraus resultierender Strafverfahren zur Verfügung. Aufgeführt werden sowohl gegen Demonstrant*innen eingeleitete Verfahren als auch gegen Polizist*innen gerichtete Strafanzeigen. Im Zeitraum Anfang 2012 bis Ende 2014 kam die BFE demnach 85 Mal in Göttingen zum Einsatz, darunter 59 Mal bei linkspolitischen Anlässen. Die BFE war bei so gut wie allen größeren Demonstrationen in diesem Zeitraum anwesend – und auch bei vielen Anlässen, bei denen die Anwesenheit einer solchen Einheit überzogen erscheint. Dabei wurden insgesamt 58 Strafverfahren eingeleitet, überwiegend wegen „klassischen Demo-Delikten“ wie Widerstand und Landfriedensbruch und auffällig oft auch wegen Beleidigung. Die genaue Verteilung auf die einzelnen Straftatbestände geht leider aus den Daten nicht immer hervor.

Der Ausgang der Verfahren wurde vom Innenministerium nicht mitgeteilt, die zuständige Staatsanwaltschaft Göttingen lehnte eine Auskunft wegen des „beträchtlichen Aufwands“ ab. Deswegen versuchen die Autor*innen dieser Broschüre den Ausgang der Verfahren auf Grundlage von Presseartikeln nachzuvollziehen. Viele der BFE-Einsätze zogen eine breite öffentliche Diskussion nach sich, die meisten Strafverfahren sind deswegen gut dokumentiert und wurden auch von der GJ Göttingen durch Solidaritätsaufrufe und kritische Prozessbeobachtung begleitet.

Bei 10 der Strafanträge kam es zum Gerichtsverfahren, dabei erfolgten 6 letztinstanzliche Verurteilungen bei 4 Freisprüchen.

Ausgänge der Strafverfahren gegen Demonstrant*innen im Zusammenhang mit der BFE Göttingen

Datum/Anlass	Freispruch/Verfahrenseinstellung	Verurteilung
10.01.2012 / Besuch Schünemann	-	1x Körperverletzung u. Widerstand freigesprochen (in höherer Instanz aufgehoben/wegen Widerstand verurteilt) 1x wg. Widerstand u. vers. Körperverletzung
24.08.2013 / Proteste gegen Pro Deutschland	1x versuchte gefährliche Körperverletzung 1x wegen falscher Verdächtigung	-
10.04.2014 / versuchte Abschiebung	1x fahrlässige Körperverletzung u. Widerstand 1x versuchte Körperverletzung	2x Beleidigung
18.11.2014 / Konzert Heeresmusikkorps	-	1x Beleidigung
Sonstige	-	1x Beleidigung

Polizist*innen sind schlechte Augenzeug*innen

*Der Aussage von Polizeibeamt*innen wird vor Gericht oftmals eine sehr hohe Glaubwürdigkeit beigemessen, daher rührt auch der hin und wieder benutzte Begriff „Berufszeugen“. Eine Studie über die Glaubwürdigkeit verschiedener Berufsgruppen hat allerdings gezeigt, dass das Erinnerungsvermögen von Polizist*innen oft trügt, auch wenn sie subjektiv der Wahrhaftigkeit ihrer Beobachtung meist sehr sicher sind.*

„Die Autoren [der Studie] haben das mit Echoeffekten zu erklären versucht. Der Umstand, dass Berufsgruppen, die regelmäßig vergleichbare Vorgänge beobachten, diese wiedergeben müssen, führt zu Überlagerungen von bereits vergangenen Beobachtungen mit aktuellen, die Trennung zwischen den konkret unterscheidbaren Situationen fällt schwerer als bei jemandem, für den eine solche Beobachtung etwas Außergewöhnliches ist.“

Im Zeitraum 2012 bis 2014 gab es auch neun Strafanzeigen gegen BFE-Beamte, sieben davon allein beim Besuch des damaligen Innenministers Schönemann im ZHG am 10.01.2012 wegen Körperverletzung im Amt. Diese sieben Verfahren mussten wegen Nichtermittelbarkeit der Täter*innen (fehlende Kennzeichnung) eingestellt werden. Auch die beiden weiteren Verfahren – Körperverletzung im Amt bei einer Räumung der besetzten Geiststraße 10 (17.1.2013) und fahrlässige Körperverletzung (im Rahmen der Pro Deutschland Proteste am 24.08.2013) – verliefen im Sande. Im letzten Fall – ein Gegendemonstrant wurde von einem Hund gebissen und erstattete Anzeige – wurde der Gebissene in Folge seiner Anzeige sogar der falschen Verdächtigung beschuldigt. Er hatte ausgesagt, die Hundeattacke sei in einer „völlig friedlichen Situation“ geschehen, was als Falschaussage gewertet wurde. In zwei Instanzen wurde er jeweils freigesprochen.

Insgesamt betrachtet, lässt sich aus der Analyse der Strafverfahren folgender Schluss ziehen: Das Aufkommen von vielen Strafverfahren wird durch eskalierendes Handeln seitens der BFE ausgelöst. Bei den drei Anlässen mit den meisten Strafverfahren (10.01.2012 = 13, 23.08.2013 = 25, 10.04.2014 = 6) war jeweils das massive Eingreifen der BFE

(z.T. bei Mithilfe durch die Hundestaffel) der initiale Faktor. Diese Anlässe waren auch dieselben, die das größte mediale Echo und die stärkste Kritik wegen der Unverhältnismäßigkeit des polizeilichen Vorgehens hervorriefen. Der Verdacht liegt nahe, dass zur nachträglichen Legitimierung der überzogenen Einsätze besonders viele Strafverfahren eingeleitet werden. Dazu passt auch die Aussage eines nicht der BFE angehörigen Polizisten, der als Augenzeuge in einem Verfahren gegen einen Abschiebegegner gehört wurde. Der vorsitzende Richter fragte nach einem von diesem Beamten ebenfalls am 10.04.2014 gestellten Strafantrag wegen „Widerstand“, der aber nicht weiter verfolgt wurde. Der Beamte äußerte sich dahingehend, dass er auch nicht wisse, was der Strafantrag eigentlich solle. Es sei eben von höherer Ebene gewünscht, erst mal Strafanträge zu schreiben, „falls diese später noch gebraucht werden“.

Neben offensichtlich aus dem Ruder gelaufenen Einsätzen wie der versuchten Abschiebung am 10.04.2014 kann eine Eskalation durch die BFE aber auch durchaus eine intentionale Strategie der Einsatzleitung darstellen. Nach den gewalttätigen Ausschreitungen durch BFE-Beamte beim Schönemann-Besuch Anfang 2012 wurde dieser Verdacht von vielen Seiten geäußert. Die Aufgabe der BFE ist es demnach, abschreckende Bilder und Strafverfahren zu generieren, um politisch unliebsame Proteste zu delegitimieren.

Unklar bleibt dabei, ob die Einheit immer auf Anweisung handelt, oder sogar „unkontrolliert“ und autonom agiert, was für einen demokratischen Rechtsstaat äußerst bedenklich wäre. Der Stadtverband von Bündnis 90/Die Grünen schreibt dazu in seiner Auswertung der polizeilichen Daten:

„Zu den Beweissicherung- und Festnahmeeinheiten wird u.a. erläutert, dass diese die taktischen Aufträge regelmäßig unter der Gesamtverantwortung eines polizeilichen Einsatzleiters selbstständig wahrnehmen. Unklar bleibt hier, ob beweissichere Festnahmen a) nach Aufforderung durch die Einsatzleitung, b) nach Rücksprache mit der Einsatzleitung oder c) nach selbständiger Entscheidung durch die Einheit erfolgten.“

Einsätze von Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten in Göttingen in den Jahren 2012 bis 2014; eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Demonstrant*innen

Datum	Anlass	Anzahl der Verfahren	Tatbestände
10.01.2012	Veranstaltung Ring Christlich-Demokratischer Studenten Uni Göttingen	13	Körperverletzung z.N. PVB, Widerstand, Diebstähle von Einsatzmitteln, Landfriedensbruch
29.05.2012	Jubiläum: 275 Jahre Uni Göttingen	1	Beleidigung
17.01.2013	Räumung eines besetzten Hauses Göttingen, Geiststraße	2	Hausfriedensbruch, Widerstand
24.08.2013	Demonstration i.Z.m. Kundgebung „Pro Deutschland“	25	Körperverletzungen, gef. Körperverletzungen, Widerstand, Nötigung, Beleidigung, Landfriedensbruch
29.11.2013	Demonstration gegen Verfassungsschutz	3	Landfriedensbruch, SprengVO (Bengalos)
10.04.2014	Geplante Rückführung mit anschließender Demonstration	6	Körperverletzungen, Widerstand, Beleidigung, Landfriedensbruch
16.05.2014	Blockupy-Aktionstage	2	Landfriedensbruch, Beleidigung
31.10.2014	Demonstration der A.L.I. „Solidarität mit den kurdischen FreiheitskämpferInnen in Kobane“	3	Sachbeschädigung, Verstoß ggn. Vereinsgesetz durch Zeigen verbotener Symbole
18.11.2014	Konzert des Heeresmusikkorps	1	Beleidigung
28.11.2014	Aufruf der linken Szene zur Begleitung eines Gerichtstermins mit möglichem Aufzug	1	Beleidigung
03.12.2014	Dialoggespräch mit Minister Pistorius	1	Sachbeschädigung

Polizeigewalt durch BFE – zwei Fallanalysen

Polizist*innen werden nur selten für Übergriffe angeklagt und noch seltener verurteilt. Die Fälle, in denen dieses doch passiert, schlagen hohe Wellen. In den letzten Jahren wurden mehrfach Beamte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit wegen überzogener Gewaltanwendung bei Demonstrationen verurteilt. Zwei dieser Fälle sollen hier näher beleuchtet werden.

Fall 1: Saarbrücken

Der erste Fall ist wohl prototypisch dafür, wie mit Polizeigewalt „normalerweise“ umgegangen wird – mit der kleinen Pointe, dass ein Video auftauchte, was letztendlich zur Verurteilung des „Prügel-Polizisten“ führte. Doch der Reihe nach: Bei den antifaschistischen Protesten gegen eine neonazistische Solidaritätskundgebung für den NS-Verbrecher Erich Priebke am 29.07.2013 in Saarbrücken wurde ein Demonstrant von einem Mitglied der saarländischen BFE mit einem Schlagstockhieb bewusstlos geschlagen und musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Zunächst lief alles nach dem Schema F ab: Der prügelnde Polizist fertigte einen Aktenvermerk an, in dem er dem Opfer andichtete, mit „erhobener Faust auf ihn zugekommen“ zu sein. Gegen das Opfer wurde ein Verfahren wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 StGB) eingeleitet, zudem bezeugte ein Kollege des Beamten die erlogene Version.

Der Typus des sog. „Widerstandsbeamten“ [also jemand, der oft Anzeigen wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ schreibt um seine Übergriffe zu kaschieren. Anm. der Redaktion] ist allen Polizisten bekannt. Er ist vielleicht den anderen mit seiner Härte schon lange zuwider. Vielleicht, weil er immer als Erster losschlägt und dann die anderen auf das „Wir halten zusammen“-Gebot verpflichtete.

– Rafael Behr

Bei einem „normalen“ Verlauf wäre das Opfer verurteilt worden und der Täter davongekommen. Doch es tauchte ein Video auf, das eine vollkommen andere Realität als die vom BFE-Beamten geschilderte, zeichnete. Der Polizist wurde im November 2014 zu 18 Monaten auf Bewährung wegen „Körperverletzung im Amt“ (§ 340 StGB) und „Verfolgung Unschuldiger“ (§ 344 StGB) verurteilt.

Zitat Saarländischer Rundfunk:

Der 32-Jährige habe direkt zugeschlagen und keineswegs in Notwehr gehandelt, sagte die Richterin in ihrer Urteilsbegründung. Danach habe er in einem Aktenvermerk auch noch versucht, die Tat zu rechtfertigen.

„Sein Opfer sei mit erhobener Faust auf ihn zugekommen, hatte der Beamte in dem Vermerk geschrieben. Dies aber sei schlichtweg die Unwahrheit gewesen, urteilte die Kammer. Der junge Mann der von dem Hieb mit dem Schlagstock am Kopf verletzt wurde, sei vielmehr ruhig auf eine Gruppe zugegangen, wollte dort offenbar schlichten.“

Der Aktenvermerk hatte zunächst dazu geführt, dass aus dem Opfer ein mutmaßlicher Täter wurde. Gegen den 22-jährigen Studenten wurde ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet.

Später aber tauchte ein Video auf – das zentrale Beweismittel – dieses zeigt eindeutig, dass der Polizeikommissar nahezu aus heiterem Himmel auf den jungen Mann eingeschlagen hatte. Das Verfahren gegen 22-Jährigen wurde daraufhin eingestellt – wegen erwiesener Unschuld.

Vor seiner Verurteilung hatte der Beamte Reue gezeigt – allerdings nur eingeschränkt: „Es tue ihm leid, dass er den jungen Mann nicht wie geplant am Oberkörper, sondern am Kopf getroffen habe. Der Schlag sei für ihn gerechtfertigt gewesen“, denn die Situation zwischen rechten linken Demonstranten habe zu eskalieren gedroht (Zitat SR). Diese Aussage ist zum einen natürlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Einräumen der grundsätzlichen Unverhältnismäßigkeit seines Vorgehens einem Schuldeingeständnis gleichgekommen wäre. Es ist aber auch sehr wahrscheinlich, dass der Beamte sein Vorgehen – mit Abstrichen – tatsächlich für gerechtfertigt hält.

Der Fall zeigt exemplarisch auf, dass es mit Vorsicht zu genießen ist, wenn nach einem Polizeieinsatz, bei dem Demonstrant*innen über Polizeigewalt klagen, massenhaft Anzeigen wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 StGB) aber auch „Landfriedensbruch“ (§ 125 StGB), „Vermummung“ etc auftauchen. Diese „Straftatbestände“ sind klassische „Repressionsparagrafen“, die nach einem Einsatz herangezogen werden, um diesen zu rechtfertigen. Oftmals basieren diese Anzeigen lediglich auf Schutzbehauptungen der beteiligten Beamten*innen und stellen eine

klassische Opfer-Täter-Umkehr dar. Selbst wenn es auf Seiten der Demonstrant*innen Zeug*innen für den wahren Ablauf gibt, wird die Glaubwürdigkeit von Polizist*innen vor Gericht oft höher bewertet – obwohl die Aussagen von Polizeibeamten generell eine große Diskrepanz zur Realität aufweisen. Dies erklärt auch, warum Opfer von Polizeigewalt oftmals keine Anzeige erstatten (wollen): Diese hat zu mehr als 98 Prozent keinen Erfolg, während das Risiko einer Gegenanzeige und darauffolgender Verurteilung wesentlich höher ist. Auffliegen kann dieser Schwindel eigentlich nur, wenn ein privat angefertigtes Video von der Situation auftaucht und die Lügengeschichte des Polizisten als solche entlarvt.



Fall 2: Blockupy (Frankfurt am Main)

Am 23. Juli 2015 wurde ein BFE-Beamter aus Sachsen-Anhalt wegen Gewaltanwendung bei Blockupy 2013 verurteilt. Das Zustandekommen der Verurteilung war allerdings ungewöhnlich. Auch hier spielte Videomaterial eine entscheidende Rolle, aber nicht privates, sondern polizeiliches. Der verantwortliche Einsatzführer hatte auf Grund des Hinweises eines Beamten der BFE, der das beim Einsatz aufgenommene Videomaterial gesichtet hatte, Anzeige gegen seinen Untergebenen gestellt.

Zitat Frankfurter Rundschau:

Wegen Körperverletzung im Amt bei der großen Blockupy-Demonstration am 1. Juni 2013 ist ein 32-jähriger Polizist aus Magdeburg zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Die Richterin am Frankfurter Amtsgericht sah es als erwiesen an, dass Matthias R., der an diesem Tag mit seinen Kollegen von der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt in Frankfurt eingesetzt war, einen Demonstrationsteilnehmer ohne konkreten Anlass geschlagen und ihm das Knie mehrfach gegen den Kopf gerammt hatte. Der Mann hatte Verletzungen an der Nase und eine Prellung am Kopf erlitten.

Das Vorgehen von Matthias R. sei „absolut unverhältnismäßig“ gewesen, zumal von dem betreffenden Aktivisten keinerlei Gewalt ausgegangen sei, sagte die Richterin in ihrer Urteilsbegründung. Die Bewährungsfrist legte sie auf zwei Jahre fest, R. muss zudem 1000 Euro an die Bildungsstätte Anne Frank zahlen.

Über die Gründe für das erstaunliche Vorgehen der verantwortlichen Beamten kann nur spekuliert werden. Ob

tatsächlich ausschließlich rechtsstaatliche Gemütsregungen zugrunde lagen oder auch eine gewisse Antipathie dem Täter gegenüber eine Rolle spielte, ist nicht zu klären. Fakt ist nur, dass das dieser Fall eindeutig mehr Ausnahme als die Regel ist. In der Vergangenheit ging polizeiliches Videomaterial schon „verloren“ oder wurde gezielt verändert (z.B.: Stuttgart 21).

Interessant ist wie im Saarbrückener Fall auch die Einlassung des Täters zu den Vorwürfen:

Der Angeklagte selbst, der die Verhandlung relativ reglos verfolgte, äußerte sich nicht zu den Vorwürfen. Er nutzte allerdings das letzte Wort vor der Urteilsverkündung, um zu betonen, dass er den Demonstranten nicht habe verletzen wollen. „Wären Sie freiwillig mit rausgegangen, hätte ich anders handeln können“, sagte er direkt an den Nebenkläger gewandt. „Das sage ich Ihnen so aus meiner Berufserfahrung.“ (Zitat FR)

Auch hieraus geht klar hervor, dass der BFE-Beamte sein Vorgehen für mindestens legitim hält – was deutlich macht, dass es seinen Erfahrungen aus vergangenen Einsätzen entspricht. Überzogene Gewaltanwendung ist für BFE-Beamte*innen also nichts ungewöhnliches – ungewöhnlich ist nur, wenn diese sanktioniert wird.

Bürgerpolizist vs. Riotcop: Rollenverteilung bei der Polizei

„Man könnte den affirmativen Begriff der Bürgerpolizei mit einiger Berechtigung den der Riotpolizei entgegensetzen, das ist zumindest auch ein Arbeitsbestandteil von Polizei. Wenn Sie an Castor-Transporte denken oder an den G8-Gipfel, dann ist der Bürger relativ unbequem und stört im Prinzip auch nur den Staat und da ist die Bürgerpolizei nicht so aktiv.“, so Rafael Behr.

„Schläger in Uniform“ oder „Freund und Helfer“? Diese (Klischee-)Bilder von Polizei erscheinen auf den ersten Blick unvereinbar, dabei sind sie zwei Seiten der selben Medaille, der eine bewusste Rollenverteilung zugrunde gelegt ist. Diese sollen hier kurz erläutert werden:

Das Bild des „Bürgerpolizisten“ wird von polizeioffiziellen Stellen gerne als allgemeingültiges Klischeebild vermittelt. Ein „Bürgerpolizist“ ist, laut Rafael Behr, Dekan der Polizeiakademie Hamburg, ein oft älterer Polizist, der sozial gut integriert ist und eine große Akzeptanz und ein hohes Ansehen in der Bevölkerung genießt. Jemand, zu dem das eigene Kind gehen soll, wenn es sich verlaufen hat. Er tut Dinge, die dem Allgemeinwohl dienen. Der britische Bobby dürfte wohl den Prototyp des Bürgerpolizisten darstellen, sie werden laut Behr auch EDEKA (Ende der Karriere) genannt. Solche Polizist*innen gibt es, und vermutlich noch nicht mal wenige.

Es gibt aber auch die anderen. Grundsätzlich ist Polizist*in ein Beruf, in dem die Notwendigkeit zur Gewaltanwendung immanent vorhanden ist, wie im Text „Gewaltfähig, aber nicht gewaltaffin“ dargelegt wird. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols beinhaltet nun einmal den Einsatz von Gewalt. Der „Riotcop“ wird eingesetzt, wenn der Einsatz von Gewalt notwendig ist, erscheint oder behauptet wird. In manchen Fällen ist es sicherlich gerechtfertigt, Gewalt anzuwenden, z.B. in Konfrontationen mit Rocker-Gruppen wie den Hells Angels, die selber extrem gewaltbereit sind. Die Gefahr eines missbräuchlichen Einsatzes ist aber sehr hoch.

Wie der Bobby der Prototyp des „Bürgerpolizisten“ ist, so entsprechen die Beamten der BFE dem Bild des „Riotcops“. Ihre Aufgabe ist es, angebliche „Straftäter*innen“ aus großen Menschenmengen heraus festzunehmen, ohne den Einsatz von Gewalt ist dieses nicht möglich. Da die „Männer fürs Grobe“ dabei oftmals über die Stränge schlagen oder sogar bewusst zur Drangsalierung von politisch unliebsamen Protesten eingesetzt werden, sorgt dies bei den von dieser Gewalt Betroffenen natürlich für eine spezifische Sichtweise auf die Polizei insgesamt, die kaum verwunderlich ist. Sie entspricht der erlebten Realität der Menschen, die regelmäßig ihr Demonstrationsrecht wahrnehmen.

Das viele Menschen, die nur dem polizeioffiziellen Klischee des „Bürgerpolizisten“ begegnen, eine andere erlebte Realität haben, ist klar. Und das daraus resultierende Unverständnis für die jeweils andere Seite ist auch nicht weiter verwunderlich.

Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass es diese Rollenverteilung gibt und, laut Behr, das Auftreten von Riotcops zum Teil nur möglich ist, weil die Polizei insgesamt durch den „Bürgerpolizisten“ ein hohes Ansehen genießt. Die Aufteilung in „guter Bulle, böser Bulle“ existiert also auch ganz faktisch in der Realität.

„Die Polizei fühlt sich nach außen oft als Bürgerpolizei, sie braucht aber auch, notwendigerweise möchte man fast sagen, Riotcops. Man kann nicht ganz drauf verzichten. Man könnte natürlich auch vermuten, dass dieser Begriff, oder dieser Habitus „Bürgerpolizei“ nur insoweit funktioniert, wie es in der Polizei auch Menschen gibt, die von sich sagen „Das lass mal die machen, wir sind für das andere zuständig.“

Bei einer Bahnhofsblockade gegen den Neonaziaufmarsch am 01.08.2015 in Bad Nenndorf äußerte sich ein Bundespolizist gegenüber dem Autoren beinahe prototypisch. Nach dem erfolglosen Versuch, den am Gleis stehenden Zug von blockierenden Demonstrant*innen zu befreien, sagte er zu einem anderen Beamten: „Holen wir die BFE, die knüppelt die weg.“

Kurze Zeit später räumte eine BFE der Bundespolizei die Blockade äußerst ruppig unter dem Einsatz von Schmerzgriffen und Schlägen.

„Bei der BFE gibt es den Bürger als Gesprächspartner auf Augenhöhe eigentlich selten.“ – Rafael Behr



Korpsgeist und Mobbing in der BFE



Korpsgeist beschreibt das „Wir-Gefühl“ einer Gruppe aus dem heraus sich Mitglieder weniger als Individuum und mehr als Teil dieser Gemeinschaft auffassen. Es findet eine Identifizierung mit und eine emotionale Vereinheitlichung innerhalb der Gruppe statt. Zwischen den Gruppenmitgliedern herrscht ein ungewöhnlich enger Zusammenhalt. In der Polizei ist Korpsgeist praktisch immer und besonders ausgeprägt in geschlossenen Einheiten wie der BFE anzutreffen.

Er bildet sich nicht über die Gesamtheit aller BFEs aus, sondern in einer einzelnen Dienstgruppe, die miteinander viel Zeit verbringt und die einen Großteil des „sozialen Nahraumes“ des BFEler ausmacht (Frauen wird innerhalb der BFE eine Sonderrolle zugeschrieben, diese ist meist nicht mit der männlichen vergleichbar und durch geschlechtsspezifische Diskriminierung gekennzeichnet. Siehe Text „BFE und Kriegermännlichkeit“).

Hauptsächlich entsteht und festigt sich der Korpsgeist neben der ständigen Nähe durch gemeinsam durchzustandene Einsätze und Gefahrensituationen, das daraus resultierende Aufeinander-Angewiesensein sowie die Anonymität des Einzelnen in dieser Gruppe. Von außen werden sie daher als eine monolithische Einheit wahrgenommen und angesprochen. Die Abschottung der Polizist*innen gegenüber den Bürger*innen schon während der kasernierten Ausbildung und das den Polizist*innen vermittelte Bild, „Wir gegen den Rest der Welt“ tragen weiter zu der Ausformung bei, ebenso wie das gemeinsame Idealbild des maskulinen Kriegers in der BFE.

Problematisch zeigt sich der Korpsgeist bei Anzeigen gegen Polizist*innen, bei denen Kolleg*innen nicht gegeneinander aussagen und den oder die Beschuldigte*n decken, obwohl sie Mitwisser*innen der Tat sind. Der „Schutz“ der eigenen Gruppe wird hierbei regelmäßig über die eigene Integrität gestellt und das, obwohl sie sich dadurch der Strafvereitelung im Amt schuldig machen. Somit begehen beide Polizist*innen Straftaten und befinden sich in einem verstrickten Abhängigkeitsverhältnis voneinander.

„Whistleblower“ werden daher als Nestbeschmutzer und als ernste Gefahr für diesen Zusammenhalt gesehen, verlieren die Loyalität und den Schutz der Gruppe, sind zukünftig auf sich alleine gestellt, werden angefeindet und gemobbt oder erhalten sogar Morddrohungen. Laut Herrnkind bietet die Polizei nicht genug Sicherheit und Rückhalt für solche wahrheitstreue Kolleg*innen. Auch ohne Whistleblower manifestiert sich der Korpsgeist in offenbar häufig auftretenden internen Mobbingaffären, wie in der Süddeutschen dargestellt ist:

Es wurde als „Spaß“ angesehen, der diejenigen Kollegen treffe, die irgendwie aus der Reihe tanzten: Ein Beamter wurde nach einem Einsatz mit einer 15 Kilogramm schweren Türramme auf die Straße gesetzt und musste damit eineinhalb Kilometer weit zu Fuß laufen. Während der Fahrt im Einsatzbus sprühten sich die Polizisten gegenseitig Pfefferspray ins Gesicht – als Wettbewerb, wer es länger aushält. Einen USK-Kollegen fesselten die Männer mit Kabelbindern an ein Treppengeländer, sie zogen ihn aus und malten ihm unter dem Gejohle der Gruppe eine weibliche Brust auf den Oberkörper. [...] Vier Opfer wurden befragt. Sie behaupteten, sie hätten die Vorfälle mehr oder weniger freiwillig „als Spaß in der Gruppe mitgetragen“, sagt Polizeisprecher Peter Reichl.

In diesen Fällen wurden die Opfer anstelle der Täter aus der Einheit genommen. Die SZ schreibt dazu: „Hätte man die Täter herausgezogen, heißt es intern, wäre vom USK nicht mehr viel übrig geblieben, was die Dimension der Mobbingaffäre verdeutlicht.“

Tragend für diese Missbrauchsfälle sind möglicherweise die zusammenschweißenden Idealbilder männlicher Krieger und die damit einhergehende Verachtung unmaskuliner Eigenschaften, wofür auch die extrem niedrige Frauenquote in der BFE spricht. Solche Maßstäbe schüren Vergleiche eines Selbst mit dem Ideal, verstärken die Vergleiche unter den Gruppenmitgliedern und die Angst, nicht zu genügen. Diese Spannungen werden infolgedessen an ‚schwächeren‘ Mitglieder abreagiert. Darüber Beschwerde einzulegen würde in diesem Denksystem jedoch bedeuten, empfindlich und schwach zu sein.



Baby-SEK oder GSG viereinhalb - Die BFE als vermeintliche Elite

Offiziell ist die BFE eine „spezialisierte Einheit der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes“. Wegen ihrer besonderen Ausbildung, Bewaffnung und ihre überwiegend auf Großveranstaltung beschränkten Einsätze werden sie aber oft als Spezialeinheit angesehen oder bezeichnet. Doch was ist sie eigentlich? Dazu Rafael Behr:

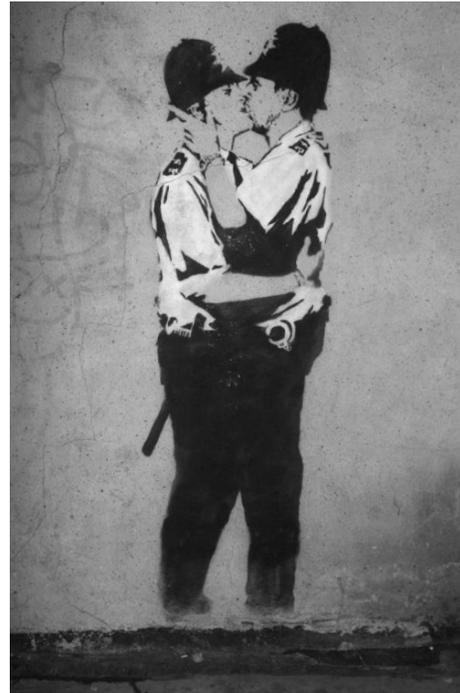
„Der Begriff „Spezialeinheit“ ist besetzt durch SEK/MEK/GSG 9, die auch nicht für „geringwertigere Tätigkeiten“ eingesetzt werden können (hohe Spezialisierung auf „worst-case-Szenarien“). Sie sind deshalb z.B. für Demo-Einsätze nicht tauglich. BFEen sind insofern „subelitär“, als sie habituell die Besonderheit leben, funktional aber noch kein „Hochleistungsteam“ sind. Sie fühlen sich etwas besser, dürfen sich aber - noch - nicht Elite nennen. Vorbilder vieler BFE-Angehöriger sind die Spezialeinheiten der Polizei, nicht die Streifenbeamten, die Sachbearbeiter oder Kontaktbeamten des polizeilichen Einzeldienstes. Sie nennen ihre Vorbilder Sekos und Neuner. Sie selbst werden manchmal von Kollegen des Einzeldienstes Baby-SEK genannt oder GSG viereinhalb.“

Polizisten als Krieger: BFE und Gender

Die Polizei kann als eine „gendered organization“ betrachtet werden. Die US-amerikanische Soziologin Joan Acker stellte die Theorie auf, dass Geschlecht immer ein Grundbaustein von Organisationen ist. („[...] Organisationen grundsätzlich nicht geschlechtsneutral sind und sein können, sondern dass Geschlecht grundlegender Bestandteil von Organisationen ist.“). Im Konkreten zeichnet sich eine „gendered organization“ durch gewisse Regelmäßigkeiten bei der Verteilung von Positionen, Gehalt und Tätigkeiten im Bezug auf Geschlecht aus. Die Polizei wird oftmals als traditioneller „Männerberuf“ bezeichnet und war historisch lange Zeit ein rein männlicher Raum. Der Anteil von Frauen in der Polizei steigt seit ihrer Öffnung in den 80-er Jahren an, jedoch besteht in dem exekutiven Staatsapparat ohne Zweifel nach wie vor eine männliche Vorherrschaft.

Ein Indikator dafür ist beispielsweise der rapide sinkende Frauenanteil, je höher die Position in dem hierarchischen Gefüge angesiedelt ist. Dies steht im Zusammenhang mit strukturellen Diskriminierungen, welche in Untersuchungen der Hans-Böckler-Stiftung („Beurteilungen im Polizeivollzugsdienst – Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter“ von Karin Tondorf und Andrea Jochmann-Döll) deutlich wurden. Es herrschen Mechanismen, die Polizistinnen in Beurteilungsverfahren systematisch benachteiligten. Die Wissenschaftlerinnen kamen zu dem Schluss, dass „bei den Leistungserwartungen vielfach immer noch vom Prototyp eines männlichen, vollzeitbeschäftigten und flexiblen Polizeibeamten ausgegangen“ werde und dass dieses „Beschäftigten mit geringerer Flexibilität und Präsenz – meist Frauen mit Familienpflichten und Teilzeitbeschäftigte – häufig als Leistungseinschränkung ausgelegt wird und ihnen dann Minuspunkte bei der Beurteilung bringt“.

Zu den strukturellen Mechanismen gesellen sich zudem Vorstellungen von dem „perfekten Polizisten“, welche gesamtgesellschaftlich als klar männlich konnotiert angesehen werden. Weit verbreitete stereotype Vorstellungen, die davon ausgehen, dass Frauen physisch grundsätzlich nicht leistungsfähig seien („schwaches Geschlecht“) und weniger autoritäre Ausstrahlung, Risikobereitschaft und Durchsetzungskraft als Männer hätten, wehen den Beamtinnen als kräftiger Gegenwind entgegen.



BFE und Krieger-Männlichkeit

Legt man den Fokus nun auf die BFE, so sinkt der Frauenanteil in den unteren einstelligen Bereich. Am höchsten ist er mit knapp 5 Prozent in den BF-Hundertschaften der Bundespolizeien. In den BF-Einheiten der Länderpolizeien liegt er meist noch deutlich darunter. Auch in der Göttinger BFE gibt es kaum Frauen: Auf dem Pressefoto der BFE von der Einführungsveranstaltung Ende 2012 ist neben 30 Männern lediglich eine Beamtin abgebildet, was einer Frauenquote von etwa 3 Prozent entspricht. Schon diese Zahlen rufen nach einer geschlechtsspezifischen Betrachtung der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten. Der hier verwendete Begriff von Männlichkeit basiert auf den Untersuchungen der australischen Soziologin Raewyn Connell, auf welchen auch die Forschungen von Rafael Behr fußen.

(Nach Connell lässt sich hegemoniale Männlichkeit „als jene Konfiguration geschlechtsbezogener Praxis definieren, welche die momentan akzeptierte Antwort auf das Legitimitätsproblem des Patriarchats verkörpert und die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen gewährleistet (oder gewährleisten soll).“ Laut Connell inszenieren und verkörpern Wirtschaft, Militär und Politik diese hegemoniale Männlichkeit sehr treffend und verteidigen sie durch ihren erhobenen Anspruch auf Macht und Autorität, welche oft „[...] durch Gewalt gestützt und aufrechterhalten wird.“)

Während sich gesamtgesellschaftlich die Vorstellung von einer hegemonialen Männlichkeit tendenziell lockert und sich der Frauenanteil in der Polizei stetig erhöht, wurde mit

der BFE eine Einheit geschaffen, welche das Bild einer hegemonialen Männlichkeit ins Extremste führt und in ihren Grundfesten auf einer „Krieger-Männlichkeit“ beruht. In seiner Ausprägung unterscheidet sich das Männlichkeitsbild in den BFEen nochmal deutlich von anderen Bereichen der Polizei (vermutlich mit Ausnahme der wirklichen Spezialeinheiten). Diese Männlichkeitsvorstellungen spiegeln sich in Aussehen und Auftreten der Beamt_innen wider und sorgen für die präventive Repressions-Wirkung der Einheit. Die Krieger-Männlichkeit bezeichnet Behr als das hegemoniale Männlichkeitskonzept innerhalb des exekutiven Apparats. Sie stellt die Grundlage für Handlungsmuster in der Cop Culture (Polizistenkultur) dar. In den vergangenen Jahren hat sich in dem exekutiven Staatsapparat ein Wandel von der „Bürgerpolizei zur Truppenpolizei“ vollzogen. Dieser Wandel wird durch die in der Polizei vorhandene Krieger-Männlichkeit vorangetrieben und befeuert. Da es sich bei Organisationen um sich wandelnde „Gebilde“ handelt, ist die Krieger-Männlichkeit als hegemoniales Konzept von Männlichkeit keineswegs in Stein gemeißelt und kann theoretisch von anderen Männlichkeiten, wie der durchaus parallel existierenden „Schutz-Männlichkeit“ oder eher bürokratischer Männlichkeit abgelöst werden.

Das Wort „Krieger“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Menschen dazu bereit sind, ihre eigene und die Unversehrtheit anderer in bestimmten Fällen zu riskieren. Dies geschieht jedoch nicht aus persönlich-intuitivem Handeln, sondern geschieht in Folge einer als für legitim befundenen „Aufgabe“. In Interviews, die Behr führte, zeigte sich, dass Beamt_innen, die zur BFE gehen, oft nicht der Typ Mensch sind, der gerne redet und verhandelt, sondern eher der, der bevorzugt klare Anweisungen ausführt. Der_die Beamt_in hat nach Behr häufig „[...]selbst auch seine stereotypen Vorstellungen vom idealen Gegner.“ Viele empfinden ihre Aufgabe dabei als notwendige, teilweise auch unschöne, aber gerade dadurch reizvolle Arbeit. Sie nehmen dabei „[...]Kampf, Verletzung, Gesundheits- und Risiken, Überwindung von Gegenwehr, letztlich Überwältigung und Vernichtung [...]“ in Kauf und verspüren dabei Nervenkitzel und eine Befriedigung von Bedürfnissen. Der Beruf als BFE-Beamt_in schafft für Personen, die solche Bedürfnisse verspüren, einen staatlich legitimierten Raum, in welchem sie diese ausleben können.

Aufschlussreich ist auch der direkte Umgang mit Frauen in der BFE. Laut Behr werden sie als „funktionsnotwendige Ergänzung“ des Männerbundes angesehen, ihnen wird lediglich eine Komplementärfunktion zugestanden. Mehrheitlich arbeiten sie im Beweissicherungs-Trupp, in der zivilen Aufklärung (ZAT), werden zur Durchsuchung von Frauen, zur Beweisaufnahme oder als Fahrerin („Du bist 'ne Dose, du fährst“) eingesetzt. In den Zugriffstrupps, die

hauptsächlich den aktiven und gewalttätigen Part übernehmen, sind sie kaum vertreten. Als dazu passende Äußerungen von (männlichen) BFE-Beamten führt er Beispiele an wie „man kann mit ihnen nicht so gut kämpfen“ oder „für unsere Einsatzform [sind sie, die Frauen] eher nicht geeignet“. Von den Kriegern der BFE werden sie, laut Behr, gleichzeitig „begehrt“ und „abgewehrt“.

Nach außen hin findet die Krieger-Männlichkeit ihren Ausdruck in einem höchst martialischen Auftreten. Einer Betrachtung von Fotos der BFEen zeichnet das Bild einer Polizeieinheit, welche sich als physisch stark und unüberwindbar darstellt. Das Auftreten sowohl bezüglich Uniform und Waffen als auch die Posen und Haltungen, die von den Beamt_innen eingenommen werden, sind inszeniert und werden von Vorgesetzten als wichtiger Bestandteil der Wirkung einer BF-Einheit betrachtet. BFE-Beamt_innen halten in verschiedenen Situationen, im Einsatz als auch bei einer öffentlichen Einführung, das selbe martialisch-militärische Erscheinungsbild aufrecht. In jeder Situation ist die breitbeinige Stellung und das augenscheinlich stolze Tragen der Uniformen auffällig. Die schwarze Kleidung und Körperschutz-Bestandteile unterstreichen ein militärisches Auftreten, welches bedrohliche Stärke, Härte und Überlegenheit ausstrahlt. Die Schutz-Bestandteile werden deutlich sichtbar über den Overalls getragen und vermitteln Abschreckung, die Menschen davon abhalten soll, etwas zu tun, was eine direkte Konfrontation mit dieser Einheit auslösen könnte. Besonders auffällig ist auch das einheitliche Auftreten der Beamt_innen, auch von den Uniformen und Haltungen abgesehen.

BFEen sind offensichtlich ein Raum, der explizit hegemoniale Männlichkeiten fördert und auch fordert.



„Präventive Repression“ vs. Grundrecht auf Versammlungsfreiheit

„Oft ist es aber auch allein die Anwesenheit einer BFE, die geplante Störaktionen bei Veranstaltungen verhindert“ – Uwe Lührig, heutiger Polizeipräsident Göttingens, bei der Einführung der BFE am 30.11.2012

„Präventive Repression“ bezeichnet Maßnahmen, die durch das Ausüben repressiver Maßnahmen schon im Vorhinein verhindern sollen, dass es zu rechtswidrigen Aktivitäten kommt. Problematisch ist das, weil bis zur Erfindung der Zeitmaschine unüberprüfbar bleibt, ob es wirklich zu Straftaten gekommen wäre, wären die Maßnahmen nicht erfolgt. Der Nutzen der „präventiven Repression“ kann also immer nur behauptet, niemals empirisch überprüft und daher auch nicht widerlegt werden. Das gilt für Terrorabwehrmaßnahmen ebenso wie für die Anwesenheit einer BFE auf Demonstrationen.

Auch bei Letzterem ist die Verwendung des Instrumentes der „präventiven Repression“ im Nachhinein immer in irgendeiner Weise rechtfertigbar:

Wenn es keine Ausschreitungen gibt, wird dieses mit den präventiv-repressiven Maßnahmen begründet und nicht mit der von vorneherein vorhandenen Friedlichkeit der Demonstrant*innen. Wenn es doch zu Ausschreitungen kommt, wird behauptet, dass man ja gesehen habe, dass der Einsatz offensichtlich gerechtfertigt gewesen sei. Damit schaffen BFE-Beamt*innen durch ihr Handeln eine Rechtfertigung für ihre Existenz. Dabei wird verschleiert, dass repressives Auftreten von Polizist*innen oftmals erst zu Konflikten und Auseinandersetzungen führt und es ein Grundprinzip von Deeskalationsmaßnahmen ist, gerade keinen Anlass für solche Eskalationen zu geben. Jede*r Polizist*in in voller Kampfmontur kann schon für sich eine Provokation darstellen.

Präventiv-repressive Maßnahmen sind fast immer mit massiven Grundrechtseingriffen verbunden. Im Kontext von Demonstrationen wird insbesondere das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt oder sogar ganz außer Kraft gesetzt. Die betroffenen Personen haben noch kein strafbares Verhalten gezeigt, welches solche Eingriffe in einem gewissen juristischen Rahmen rechtfertigen würde, ihnen wird lediglich unterstellt, dass sie planen, Straftaten zu begehen. Durch das Kontrollieren von Personalien und die Durchsuchung von Taschen und persönlicher Habseligkeiten werden diese im Vorfeld einer Versammlung eingeschüchtert. Während der Versammlung geht diese Einschüchterung durch martialisches Auftreten der „Robo-Cops“ mit Waffen, Sturmhaube, Helm, Körperpanzerung etc. weiter. Demos werden durch ein enges Polizeispatier

gegängelt, abgefilmt, immer wieder unter fadenscheinigen Gründen gestoppt.

Dass dies nicht gerade dazu führt, das von der Polizei gerne selbstgezeichnete Image als „Freund und Helfer“ zu stärken, dürfte klar sein. Dass es darüber hinaus schnell zu Spannungen und Eskalationen kommen kann, ebenso. Die BFE als Einheit, die vornehmlich auf Versammlungen eingesetzt wird, spielt dabei eine maßgebliche Rolle. Das eingangs aufgeführte Zitat von Uwe Lührig belegt, dass die Polizeiführung sich der Wirkung einer BFE durchaus bewusst ist und sie mit voller Absicht als Instrument der präventiven Repression einsetzt.

Wie stark (und von wie vielen Akteur*innen) die Polizei für ihr Vorgehen kritisiert wird, hängt davon ab, wie glaubwürdig ihre Konstruktion des Feindbildes „(linksaautonom) Demonstrant“ ist. Dafür wird im Vorfeld von Veranstaltungen oft eine eindeutige „Gefahrenprognose“ (z.B. wie viele „gewaltbereite“ Teilnehmer*innen zu erwarten sind) erstellt, die die späteren Maßnahmen präventiv rechtfertigen soll.



In der Konsequenz führen all diese Maßnahmen dazu, dass Menschen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt werden oder sogar ganz auf die Wahrnehmung dessen verzichtet wird. Beides ist für einen freiheitlichen Rechtsstaat eigentlich unerträglich. Beides spielt den Hardlinern in Sachen Innenpolitik aber auch massiv in die Hände. Wer wird durch Gewaltpropheten abgeschreckt? Wem wird die aggressive „gegen-die-Polizei-Stimmung“ bei Demos schnell zu viel? Wer ist den Anblick von martialischen Robo-Cops nicht gewöhnt? Die Menschen, die allgemein als „bürgerlich“ klassifiziert werden, und solchen Versammlungen dann oft

fernbleiben. Daher bleiben meist die übrig, die dem von der Polizei gezeichneten Bild in der öffentlichen Wahrnehmung tatsächlich weitestgehend entsprechen. Das macht eine (präventive) Kriminalisierung natürlich einfacher. Insofern funktioniert die präventive Repression als self-fulfilling prophecy.

Es sollte damit deutlich geworden sein, dass sich präventive Repression und ein Selbstverständnis als „versammlungsfreundlicher“ liberaler Rechtsstaat diametral gegenüber stehen. Präventive Repression stellt in den allermeisten Fällen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die fundamentalen Freiheitsrechte jedes Menschen dar. Sie führt darüber hinaus zu vermeidbaren Eskalationen, die nicht nur für Demonstrant*innen üble Folgen haben können, sondern auch für die beteiligten Polizist*innen. Nach eskalierten Polizeieinsätzen (z.B. der Flora-Demonstration Ende 2013 in Hamburg) wird oft die Kritik laut, die eingesetzten Beamt*innen wären „verheizt“ worden.

Wobei den Demonstrant*innen oftmals jene Lobby fehlt, die Polizist*innen nach jedem Einsatz demonstrativ den Rücken stärkt. Die Gründung der Gewerkschaft der Demonstrant*innen (GdD) steht jedenfalls noch aus.



BFE und Ku-Klux-Klan - Neonazis in der Polizei

Im Zuge der Aufklärungsversuche des NSU-Mordes an der Polizistin Michéle Kiesewetter wurde bekannt, dass mindestens zwei baden-württembergische Polizeibeamte Mitglieder des rassistischen Ku-Klux-Klan waren. Weniger bekannt ist, dass die beiden Polizisten Timo H. und Jörg W. zum Zeitpunkt ihrer KKK-Aktivitäten Teil der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) 514 bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen waren. Timo H. tat später in der BFE 523 Dienst, der auch die in Heilbronn ermordete Polizistin Michéle Kiesewetter angehörte. Er war ihr Gruppenführer. Laut Medienberichten bemühten sich circa 10 bis 20 weitere Polizeibeamte darum, in den KKK aufgenommen zu werden.

Die Verstrickung staatlicher Stellen in den NSU-Komplex soll hier nicht weiter behandelt werden. Es soll aber deutlich gemacht werden, dass es Nazis und Rassisten auch in der Polizei gibt. Es soll hier kein Generalverdacht erhoben werden, die beiden Fälle stellen mit hoher Sicherheit eher die Ausnahme als die Regel dar. Die Frage ist, wie oft solche Ausnahmen vorkommen. Gerade in geschlossenen Einheiten wie der BFE, die von außen schwer einsehbar sind und in denen ein besonderer Korpsgeist herrscht, können rassistisch eingestellte Polizist*innen längere Zeit unentdeckt bleiben. Zudem ist die in BFEs idealisierte Kriegermännlichkeit mit ihrer Glorifizierung von aggressiver Maskulinität und körperlicher Durchsetzungsfähigkeit ein Bild, was sich auch am rechten Rand der Gesellschaft wiederfindet.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf einen Fall in Bayern. Dort wurden innerhalb eines Einsatzfahrzeuges des bayrischen BFE-Äquivalentes „Unterstützungskommando“ (USK) mehrere Neonazi-Aufkleber entdeckt. Die Inschriften der Sticker lauteten: „Good Night Left Side“ und „Anti-Antifa. Den Feind erkennen – den Feind benennen“. Erhältlich sind sie nur über einschlägige Versand des Freien Netz Süd (FNS), eines mittlerweile verbotenen Neonazi-Kameradschafts-Dachverbandes. Ein USK-Polizist gestand das Anbringen der Sticker und kam, ebenso wie die KKK-Mitglieder, mit einer äußerst milden Strafe davon.

BFEs und USKs werden auch auf Anti-Nazi-Demonstrationen eingesetzt. Michéle Kiesewetter kam mit ihrer Einheit, wohl zusammen mit dem KKK-Mitglied Timo H., im Jahr 2006 auch bei einem Naziaufmarsch in Göttingen zum Einsatz. Das neonazistisch und rassistisch eingestellte Beamte bei einer antifaschistischen Demo ein Skandal sind, dürfte klar sein. Das Fürther Bündnis gegen Rechts vermutete im Fall des USK-Beamten sogar ein strukturelles Problem.

Sie schrieben in einer Pressemitteilung „Vielleicht ist das eine Erklärung für etliche Gewaltexzesse gegen Antifaschisten in den letzten Jahren seitens des USK“.

Auch der stellvertretende Ministerpräsident Sachsens, Martin Dulig (SPD), kritisierte Anfang März 2016 in einem Interview die weite Verbreitung rechter Einstellungen innerhalb der Polizei. Er fragte sich, „ob die Sympathien für Pegida und die AfD innerhalb der sächsischen Polizei größer sind als im Bevölkerungsdurchschnitt“, sagte er der Wochenzeitung „Die Zeit“.

Sowohl das USK als auch sächsische Polizeieinheiten sind für ihr überhartes Agieren bei linken Demonstrationen besonders berüchtigt und in Demonstrant*innenkreisen bundesweit gefürchtet.

Wahlverhalten Polizist*innen

Es gibt keine systematischen Untersuchungen des Wahlverhaltens von Polizist*innen. Einen interessanten Einblick bot aber das Wahlverhalten in einer mehrheitlich von Polizist*innen bewohnten Siedlung bei der Wiener Gemeinderatswahl im Oktober 2015. Dort erhielt die rechtspopulistische Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) über 65 Prozent der Stimmen – mehr als doppelt soviel wie in Gesamt-Wien. Auch in Deutschland ist das Engagement zahlreicher Polizist*innen in der rechtspopulistischen AfD bekannt. 2014 sprühte ein hochrangiger Polizeibeamter – Mitglied des Schweriner AfD-Kreisvorstandes – an einem AfD-Wahlkampfstand zwei junge Gegendemonstranten mit Pfefferspray, die ihn mit Konfetti beworfen hat. Er wurde wegen Körperverletzung angeklagt und zu einer Geldstrafe von 7700 Euro und strafversetzt.

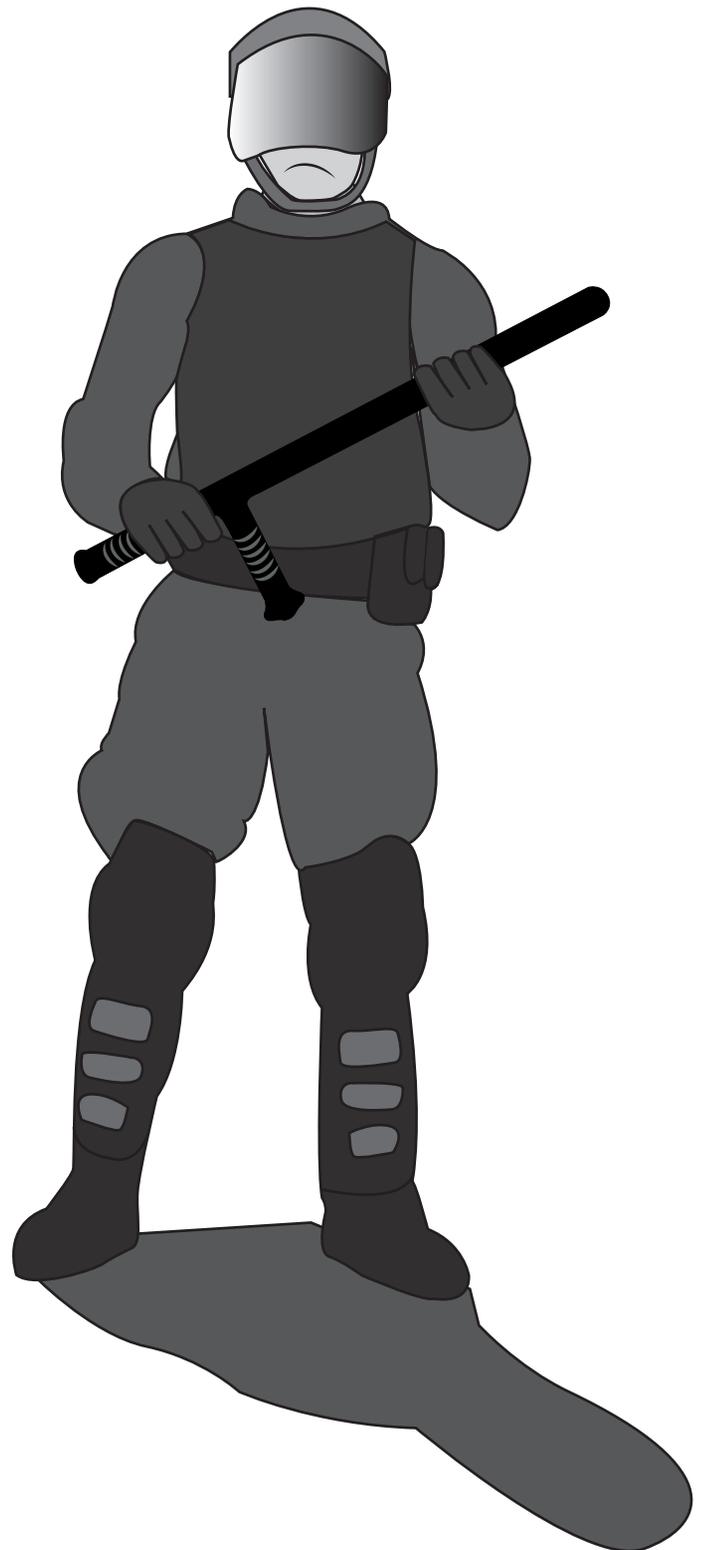


Gewaltfähig, aber nicht gewaltaffin: Gratwanderung bei der Ausbildung von Polizist*innen

„Ich will nicht sagen, dass die alle aggressiv sind, die in der Polizei sind, aber das Gewaltmonopol kommt da, wo es phänomenologisch, also handgreiflich wird, nicht ohne Aggressivität aus. Gewalt kann mit Freundlichkeit nicht durchgeführt werden, es braucht eine mentale Haltung, die auch aggressionsbereit ist. Die Aufgabe der Polizei ist es, einen Korridor herzustellen, Menschen gewaltfähig zu machen, aber nicht gewaltaffin. Der Korridor zwischen Aggressionsfähigkeit und Gewaltlust muss behalten werden. Das ist die große Kunst und die gelingt manchmal, aber auch nicht immer.“ Der Polizeiwissenschaftler Rafael Behr am 25.1.2015 auf einer Veranstaltung in Göttingen.

Rafael Behr verdeutlicht es auch noch einmal an einem konkreten Beispiel aus seiner Lehrtätigkeit: Wenn er Studierende an der Polizeiakademie Hamburg zu Beginn ihres Studiums fragt, wer sich denn schon mal so richtig geprügelt hätte, dann wären es immer nur 2 oder 3. Den Restlichen müsste man die Gewaltfähigkeit erst beibringen. Dabei müssen gesellschaftlich allgemeingültige Normen überwunden werden, die sozial im Lauf des Lebens gelernt wurden.

Gerade bei BFE-Beamt*innen, deren Arbeitsalltag im Wesentlichen aus Gewaltausübung besteht, besteht die Gefahr, dass die Gewaltfähigkeit in Gewaltneigung oder sogar Gewaltlust umschlägt. Es werden strukturell sogar Beamte bevorzugt, die körperlich außerordentlich leistungsfähig sind, wobei gleichzeitig die Fähigkeit zur Kommunikation und damit Deeskalation nicht zu den besonderen Fähigkeiten von angehenden BFE-Beamt*innen gehören muss. Das BFE-Beamt*innen „über die Stränge schlagen“ ist also nicht verwunderlich, sondern ein strukturelles Problem ihrer Auswahl und Ausbildung. Die Frage ist, ob oder wie oft dieses „über die Stränge schlagen“ politisch gewollt ist oder zumindest toleriert wird.



Übergriffsdispositionen der BFE: Gewalt als Exzess und Gruppenphänomen

Kaum etwas kann wohl eine derartige Faszination ausüben und zugleich eine abstoßende und beängstigende Wirkung haben wie Gewalt. Sie ist roh, direkt, sie verletzt und kennt an sich kein Gebot der Fairness. Sie bedeutet Rausch, Kampf und Dominanz und eine Abkehr von gesellschaftlichen und kulturellen Werten.

Durch das Gewaltmonopol kommt das Ausüben von physischer Gewalt allein dem Staat zu, also den ihn und seine Interessen vertretenden Exekutivbeamt*innen. Um die Interessen einzelner Individuen oder des Staates zu wahren, soll durch Polizist*innen in bestimmten Situationen Gewalt ausgeübt werden. Die Ausübung soll dabei maßvoll sein und kontrolliert erfolgen.

Die ideale Polizist*in sollte nach der Ausbildung folglich fähig sein, diszipliniert an der richtigen Stelle das richtige Maß an Gewalt einzusetzen. Ein*e nicht ideale*r Polizist*in hingegen würde nicht nur fähig zum Einsatz von Gewalt sein, sondern auch gewaltaffin. Diese*r nicht-ideale Polizist*in führt leider zu einem Problem des Gewaltmonopols, da sie*er zum einen Inhaber*in dieses ist, es aber zugleich auch missbraucht und in maßloser Weise bis zum Exzess einsetzt. Gewalt ist für sie*ihn kein Mittel zum Zweck mehr, sondern dient der individuellen libidinösen Selbstbefriedigung.

Doch unter welchen Bedingungen verlassen Menschen die gesellschaftlichen und moralischen Grenzen und zeigen einen ungeahnten Gewalteinsatz? In dem berühmten Experiment von Stanley Milgram (1962) fügten zwei Drittel der Teilnehmer*innen auf Anweisung des Versuchsleiters einer unbekanntem Person Stromstöße bis zu 450 Volt zu, während sie deren schmerzhaftes Schreien und Flehen hörten. Zwei wesentliche Bedingungen in Milgrams Experiment: die Anonymität der anderen Person sowie die Verantwortungübernahme und Anweisung durch eine Autorität in Form des Versuchsleiters.

Das Stanford-Prison Experiment (1971) musste nach wenigen Tagen abgebrochen werden, da die Teilnehmer*innen ein nicht zu verantwortendes Maß an sadistischer Gewalt gegen eine schwächere Gruppe ausübten. Die Teilnehmer waren einander unbekannt und durch das Los den Gruppen zugeteilt worden. Lilli (1987) zeigte, dass das Tragen von Uniformen die Aggressivität erhöhte – die Gefahr, individuell zur Verantwortung gezogen zu werden, war geringer, da der Einzelne sich in der Anonymität der Gruppe verbergen konnte.



Auch die moderne Sozialpsychologie nimmt diese Ansätze auf: Menschen versuchen, ihre eigene Gruppe aufzuwerten und andere Gruppen abzuwerten und zu dominieren. In einer Gruppe verhält sich ein Individuum anders als allein, individuelle und gesellschaftliche Normen werden zugunsten von Normen und Zielen der Gruppe zurückgestellt. Diese müssen noch nicht einmal explizit formuliert sein, vielmehr ist ein angenommener Konsens ausreichend und wird so zum bestimmenden Leitbild. In der Anonymität der Gruppe wird die persönliche Verantwortung zugunsten der Gefühle der Masse aufgegeben und verleitet zu irrationalen Handeln. Das Individuum zieht seinen Selbstwert aus dem Wert der Gruppe, seine narzisstische Libido fließt auf diese und deren Führungspersonen über, die wegen der für das eigene Ich angestrebten Vollkommenheit geliebt werden. Die in der BFE existierende Dominanz junger Männer bietet solchen Tendenzen einen idealen Nährboden, da in diesem Personenkreis der Bezug auf eine kollektive Gruppenidentität besonders oft vorkommt und stark ausgeprägt ist.

Gruppierungen wie die BFE sind immer wieder durch exzessiven Gewalteinsatz aufgefallen. Dabei vereinen sie viele Risikofaktoren auf sich: Schon ihre Ausbildung ist ausgerichtet auf den Kampf, sie sind eine Gruppe, die dann eingesetzt wird, wenn andere scheitern. Diese Herausforderung müssen sie annehmen und den Kampf gewinnen, um ihr Kriegerselbstbild zu bestätigen.

Der Einsatz von Gewalt wird als erfolgreiche und erwünschte, von der Gruppe anerkannte, Strategie gelernt. Gleichzeitig handelt es sich um eine geschlossene (also feststehende und über einen längeren Zeitraum personell wenig fluktuierende) und von der Öffentlichkeit weitestgehend isolierte Gruppierung, was die Entstehung interner sozialer Dynamiken besonders begünstigt.

Die Identifikation als Teil einer BFE bietet dem Selbstwert so einiges: man ist Teil einer Gruppe, die etwas schafft, was andere nicht schaffen, nah dran an der Elite. Als feststehende und geschlossene Einheit kann das Individuum völlig in der BFE und dem Erfüllen ihrer Ziele aufgehen, individuelle Verantwortung wird zurückgestellt oder auf Pflichterfüllung und Vorgesetzte abgewiesen. Gleichzeitig bietet die Gruppe ihren Mitgliedern einen Schutzraum, das Individuum kann sich in ihrer uniformierten Anonymität verbergen und muss zugleich kaum befürchten, dass der soziale Nahraum bei Fehlverhalten interveniert, da dies eine Schwächung der eigenen Gruppe bedeuten würde. Die gelebte (oder gefühlte) Realität der BFE ist die einer Gefahrengemeinschaft, die Gruppenmitglieder sind in eskalativen Grenzsituationen permanent aufeinander angewiesen. Daraus resultiert eine starke Binnenkohäsion, die auch als Korpsgeist gefasst werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, für Fehlverhalten individuell zur Verantwortung gezogen zu werden, ist gering und damit auch die Hemmschwelle zum Einsatz von exzessiver Gewalt. Zumal deren Einsatz noch der Gruppe, ihren kollektiven Zielen und damit dem Wert der Gruppe und dem eigenem Selbstwert zugutekommt. Nicht-Mitglieder sind eine mögliche Bedrohung des Wertes, sie werden weniger als menschliche Individuen gesehen, sondern als Bedrohung des Gruppengefüges.

Dass die (vermutete) Definitionsmacht der Kontrahent*innen bei Einsätzen (z.B. Demonstrant*innen, Fußballfans) oftmals gering ist, setzt die Hemmschwelle zur exzessiven Gewaltanwendung ebenfalls herab. Wenn man davon ausgehen kann, dass den Opfern sowieso nicht geglaubt werden wird, „rutscht die Hand schon mal schneller aus“.

Schon aufgrund ihrer einsatztechnischen und strategischen Ausrichtung werden BFEen dort eingesetzt, wo die Lage zu eskalieren droht oder es schon tut. Ihre Ausbildung bereitet die Beamt*innen auf genau solche Situationen vor, sie sollen bestimmte situative Merkmale erkennen und schnell und effektiv handeln. Doch gleichzeitig werden so immer wieder Erwartungen und Vorwissen, Situationen als provokant wahrzunehmen, bestätigt. Der Zweck ist die Anwendung von Gewalt, und diese wird immer leichter und durch immer mehr Situationen getriggert und das Jagdfieber geweckt. Die aus dem Ruder gelaufene Abschiebung

am 10.04.2014 ist ein gutes Beispiel für diese Dynamik, die, wenn einmal ausgelöst, sich selber immer weiter perpetuiert und entgrenzt.

Sicherlich gibt es Situationen, die ohne Gewalt schwer lösbar sind, doch ohne das Vermitteln und Aufzeigen von Handlungsalternativen wird die Fokussierung auf Gewalt als probates Mittel und deren Anwendung nur gestärkt, anstatt diese Verbindung aufzubrechen und deeskalativen, kommunikativen Lösungsansätzen einen Raum zu geben. Das Gesamtkonstrukt BFE schließt gewaltfreie Lösungswege von vornherein weitestgehend aus. Um die vielfältigen Übergriffsdispositionen aufzuheben, müssten fundamentale Änderungen in Grundkonzeption, Ausbildung und Rahmenbedingungen erfolgen.

Lesetipp

Rafael Behr. „Cop-Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei.“

Mit „Cop Culture“ beschreibt Behr die speziell in geschlossenen Einheiten wie der BFE herrschende inoffizielle Kultur, in Abgrenzung zur offiziell vertretenen Polizeikultur.

Eskalierte Abschiebung – Ein Erfahrungsbericht

Am 10.04.2014 blockierten etwa 40 Abschiebegegner*innen ein Treppenhaus im Neuen Weg um die Verschleppung eines somalischen Geflüchteten zu verhindern. Die Göttinger BFE versuchte mehrfach, sich durch Drücken gegen die Tür Einlass zu verschaffen, was allerdings von den dahinterstehenden Demonstrant*innen unterbunden wurde. Schließlich drang die BFE durch das Fenster einer Parterre-Wohnung ein und löste die Blockade durch massive körperliche Gewalt auf. Die zum Teil verletzten und bewusstlosen Demonstrant*innen wurden durch die Parterrewohnung geschleift und zum Fenster herausgereicht. Die in der Wohnung lebende somalische Frau mit ihrem dreijährigen Kind war die ganze Zeit anwesend. Losgelöst vom eigentlichen polizeilichen Auftrag, die Abschiebung zu ermöglichen, war die ganze Zeit eine intrinsische Motivation, ein „Gewinnen-Wollen“, bei den BFE-Beamten eindeutig spürbar. Die „Niederlage“, also die Absage der Abschiebung, sollte „um jeden Preis“ abgewendet werden. Der dafür notwendige Gewalteininsatz wurde über die Grenze jeder Verhältnismäßigkeit hinweg ausgedehnt. Den Beamten war bewusst, dass keine Videoaufzeichnung der Geschehnisse im Treffenhaus erfolgte. Sie hatten Sturmhauben an und Helme auf, waren komplett unkenntlich. Ein besonders großer Beamter trat außerordentlich brutal auf und schlug immer wieder mit geballter Faust auf die Köpfe der ineinander verhakten Blockierer*innen ein und führte Schmerzgriffe in ihren Gesichtern aus, auch wenn die Opfer vor Schmerz schrien. Er agierte dabei nicht unkontrolliert, sondern durchaus gezielt. Man könnte das als Gewaltlust bezeichnen und als Form von Sadismus deuten. Nach der letztendlichen Absage der „Rückführung“ war eine Art von Enttäuschung von den Gesichtern einiger – nicht aller – BFE-Beamten (ausschließlich Männer) abzulesen.

Der Autor ist Mitglied der GJ Göttingen, hat an der Blockade teilgenommen und dabei Pfeffersprayeinsatz und Schmerzgriffe erfahren. Der Beitrag basiert auf einem kurz nach dem Ereignis angefertigten Gedächtnisprotokoll.



Bedrohliches Selbstbild: Selbstentworfenes Logo des USK Würzburg (2014)

Kennzeichnungspflicht und unabhängige Untersuchungen in der Polizei

Gastbeitrag Amnesty International Göttingen

Die Polizei muss die Menschenrechte achten. Um dies sicherzustellen ist es notwendig, dass eine unabhängige Kontrolle der Polizei gewährleistet ist. Hier sieht Amnesty International Grund zur Sorge und Kritik. Denn Vorwürfe gegen Polizist_innen wegen übermäßiger Gewaltanwendung werden häufig nicht aufgeklärt und Ermittlungen gegen Polizist_innen bei Anzeigen wegen Misshandlung verlaufen oft schleppend und oberflächlich. Nur bei einem geringen Prozentsatz der Fälle kommt es überhaupt zu einer Klage, die große Mehrheit der Verfahren wird vorzeitig eingestellt. So können Fälle polizeilicher Gewalt immer wieder nicht ausreichend aufgeklärt werden. So auch bei einem Einsatz der Beweissicherungs- und Festnahmeinheit, bei dem während einer Abschiebung in Göttingen im vorletzten Jahr zahlreichen Menschen verletzt wurden.

Die Täter solcher Straftaten bleiben oft unerkannt. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass in Deutschland keine Kennzeichnungspflicht für Polizist_innen existiert. Wenn diese dann in anonymen, geschlossenen Einheiten agieren und mit Helmen ausgerüstet sind, ist es oftmals unmöglich, die Tat aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Dies kann für Betroffene polizeilicher Gewalt sehr belastend sein und untergräbt das Vertrauen in eine rechtsstaatlich handelnde Polizei. Eine individuelle Kennzeichnungspflicht, etwa durch einen Namen oder eine Nummer, ist daher ein wichtiger und sinnvoller Schritt hin zu einer verantwortungsvollen und transparenten Polizei. Sie erleichtert die effektive Strafverfolgung in Fällen von Misshandlung und exzessiver Gewaltanwendung durch die Polizei. Zudem erfüllt eine individuelle Kennzeichnungspflicht auch eine präventive Funktion, da sie helfen kann, Gewaltanwendung zu reduzieren und mögliche Täter abzuschrecken.

Tatsächlich ist eine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht in vielen anderen europäischen Ländern längst selbstverständlich, ohne dass daraus Probleme entstehen würden. Auch in Brandenburg ist eine Kennzeichnungspflicht in Kraft, während in vielen weiteren Bundesländern eine Einführung beschlossen wurde. Darunter auch in Niedersachsen, wo die derzeitige Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht bei geschlossenen Einsätzen der Polizei im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Jetzt gilt es, dass dieser Beschluss auch tatsächlich umgesetzt wird. Eine Kennzeichnungspflicht hilft ebenso Polizist_innen, die sich dazu entscheiden, gegen Kolleg_innen auszusagen. So trägt sie dazu bei, dass Ermittlungen innerhalb der Polizei angestoßen und ermöglicht werden.



Denn auch die derzeitigen Kontroll- und Untersuchungsinstanzen der Polizei bieten Grund zur Sorge.

Immer wieder wird Vorwürfen polizeilicher Gewalt nur oberflächlich nachgegangen und diese nicht gründlich genug überprüft. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass derzeit keine unabhängigen Untersuchungsinstanzen existieren, die den Vorwürfen nachgehen könnten. Stattdessen ist es die Staatsanwaltschaft, die formal damit beauftragt ist, die Ermittlungen zu leiten. Tatsächlich ist die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei eng miteinander verstrickt. Die konkrete Arbeit der Ermittlungen wird daher zumeist von der Polizei selbst geleistet. Da in den meisten Bundesländern die Polizei darüber hinaus auch keine speziellen Einheiten für interne Ermittlungen besitzt, heißt dies in den meisten Fällen, dass Polizist_innen gegen Polizist_innen ermitteln müssen. Ebenso arbeitet die Staatsanwaltschaft, die für die Anklage verantwortlich ist, oft eng mit der Polizei zusammen. Eine unabhängige und objektive Untersuchung der Vorwürfe wird damit oft unmöglich. Dass Vorwürfe polizeilicher Misshandlung unabhängig, unparteiisch und umfassend untersucht werden, ist für einen mit einem Gewaltmonopol ausgestatteten Polizeiapparat jedoch unerlässlich. Untersuchungsinstanzen, die unabhängig von Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln, sind daher unverzichtbar, um Misshandlungen aufzudecken und vorzubeugen.

Die Einführung solcher Einrichtungen wäre daher ein wichtiger Schritt, um die Einhaltung von Rechtsstandards sicherzustellen. Zudem würden sie es Polizist_innen erleichtern, gegen Kolleg_innen im Falle von Misshandlungen und exzessiver Gewaltanwendung auszusagen. In einigen Ländern, auch innerhalb Europas, existieren schon solche spezielle Untersuchungskommissionen, die unabhängige Ermittlungen sicherstellen sollen.

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht und die Einrichtung unabhängiger Untersuchungsinstanzen sind daher wichtige und effektive Maßnahmen, um gegen Polizeigewalt und Misshandlungen durch die Polizei vorzugehen.

Offener Brief:

Die Göttinger Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit abschaffen!

Sehr geehrte Damen* und Herren* , sehr geehrte Landesregierung,

es reicht! Der brutale Einsatz der Göttinger Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) gegen friedliche Blockierer*innen einer Abschiebung am 10. April mit einem Dutzend Verletzter ist nur das bisher letzte Glied einer langen Kette von bezeichnenden Ereignissen, die sich seit der Einführung der BFE Anfang 2012 in Göttingen ereignet haben. Eine Kontinuität der Gewalt und der Missachtung jeglicher Verhältnismäßigkeit bei den Einsätzen der Göttinger BFE ist offenkundig.

Deswegen sind strukturelle Konsequenzen notwendig.

Eine Polizei-Einheit, die während ihrer Einsätze immer wieder brachiale und absolut unverhältnismäßige Gewalt einsetzt und zahlreiche Menschen verletzt hat, hat keine Existenzberechtigung. Unsere Forderung an die niedersächsische Landesregierung ist die sofortige und ersatzlose Abschaffung der Göttinger Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit. Die Abschaffung wäre kein Verlust für die Sicherheit der in Göttingen lebenden Menschen, sondern ein Gewinn!

Eine ausführliche Kritik an der Göttinger BFE und ein Dossier über ihre Einsätze finden Sie hier:

[*http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2014/04/BFE_Abschaffen_Info.pdf*](http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2014/04/BFE_Abschaffen_Info.pdf)

Liste der Unterzeichner*innen siehe folgende Seite.

Unterzeichner*innen (Stand: 10.04.2016)

Gruppierungen:

Aktion Göttinger Ideologiekritische Linke (A.G.I.L.)
Anti-Atom-Initiative Göttingen (AAI)
AntiAtomPlenum Göttingen (AAP)
Antifaschistische Linke International >A.L.I.<
Antira-Plenum Oldenburg
Arbeitskreis (AK) Asyl Göttingen e.V.
association progrès (Eichsfeld)
Basisgruppe Medizin Göttingen
BUNDjugend Göttingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Göttingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion Göttingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Göttingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtratsfraktion Göttingen
DIE LINKE, Kreistagsfraktion Göttingen
DIE LINKE, Ortsverband Göttingen
DKP Göttingen
efA* Göttingen
Fachschaftsrat Philosophische Fakultät, Universität Göttingen
Fachschaftsrat Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Göttingen
GöLinke-Ratsfraktion
Göttinger AntiRepressionsBündnis
Grüne Hilfe e.V.
Grüne Hochschulgruppe Göttingen
GRÜNE JUGEND Göttingen
GRÜNE JUGEND Hannover
GRÜNE JUGEND Niedersachsen
GRÜNE JUGEND Northeim
JugendAktionsNetzwerk Umwelt- und Naturschutz e.V. (JANUN) Göttingen
Juso-Hochschulgruppe Göttingen
Jusos Göttingen
Jusos Niedersachsen
Linksjugend [,solid] Göttingen
Medizinische Flüchtlingshilfe e.V. (mfh) Göttingen
NaturFreunde Göttingen e.V.
OLAfA (Offene Linke – Alles für Alle)
Piratenpartei, Kreisverband Göttingen
PolitKollektiv Göttingen
RasenSportGuerilla (1. SC 05 Support)
redical M
Roma Center Göttingen e.V.
Schöner Leben Göttingen
Schüler*innenbündnis Göttingen (SBG)
SchwarzRotKollabs (SRK) Hochschulgruppe
Sozialistische Alternative (SAV) Göttingen

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) Göttingen
ver.di Jugend Göttingen
ver.di Ortsverein Göttingen
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VN-BdA), Kreisvereinigung Göttingen
WählerInnengemeinschaft Göttinger Linke
YXK Göttingen

Insgesamt: 50

Einzelpersonen:

Anette Ramaswamy (Göttingen)
Birgit Schneider (ver.di Ortsverein Göttingen)
Carmen Kästner (Künstlerin, Worms, Kunstforum Blickachse)
Doreen Wohlrab (Sprecherin WählerInnengemeinschaft Göttinger Linke)
Dr. Eckhard Fascher (OB-Kandidat der WählerInnengemeinschaft GöLinke)
Gunnar Siebecke (Sprecher WählerInnengemeinschaft GöLinke)
Helmut Nebel (NaturFreunde Bezirk Südniedersachsen)
Jan Steyer (Kreissprecher der VN-BdA, Mitglied des DGB-Kreisvorstands)
Katharina Simon (OB-Kandidatin Piratenpartei KV Göttingen)
Kristof Sebastian Roloff (Länderrat der Antikapitalistischen Linken (AKL), DIE LINKE)
Dr. Meinhart K. Ramaswamy (Piratenpartei Niedersachsen)
Dr. Peter Strathmann (Sprecher WählerInnengemeinschaft Göttinger Linke; Sprecher DIE LINKE., Ortsverband Göttingen)
Patrick von Brandt (Gewerkschaftssekretär)
Rafael Maria Raschkowski, Fachgruppensprecher*in Orientalistik an der Uni Göttingen
Sabine Lösing (Mitglied des Europaparlaments, Europaabgeordnete DIE LINKE)
Uli Eberhardt (Blogger, Aktivist)
Ulrich Maschke (Mitglied im Samtgemeinderat Dransfeld für DIE LINKE, Mitglied im KreissprecherInnenrat der Partei DIE LINKE, Ortsvereinsprecher DIE LINKE Dransfeld)

Insgesamt: 17

Quellenverzeichnis

Eine neue BFE

- aber warum gerade in Göttingen?

<http://www.taz.de/!5043327/>

<http://monstersofgoe.de/2011/01/11/die-schnelle-ein-greiftruppe/>

http://www.focus.de/panorama/diverses/polizeibericht-goettingen-verstaerkung-fuer-die-bereitschafts-polizei-der-zentralen-polizeidirektion-innenminister-uwe-schuenemann-fuehrt-neue-beweissicherungs-und-festnahmeeinheit-in-goettingen-ein_aid_872106.html

BF-Einheiten und der Organisationswandel der Polizei - ein Werkstattbericht aus der Polizeikulturforschung

Auszug aus: Rafael Behr - Besser als andere

How to BFE: Auswahl, Ausbildung, Bewaffnung

<http://www.veko-online.de/index.php/titel/73-archiv-ausgabe-4-14/390-polizei-bfe-beweisen-und-festnehmen>

https://de.wikipedia.org/wiki/Beweissicherungs-_und_Festnahmeeinheit

BFE+: Ein Schritt zur Paramilitarisierung der Polizei - Aufweichung der Grenzen zur Bundeswehr

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/bundespolizei-anti-terror-einheit-thomas-de-maiziere-spezialeinheit/komplettansicht>

https://de.wikipedia.org/wiki/BFE%2B#cite_note-zeit.de_2015-12-6

Analyse der BFE-Einsätze in Göttingen

http://www.stadtradio-goettingen.de/beitraege/polizei_justiz/archiv/2013/demo_bei_schuenemann_besuch_prozess_gegen_aktivisten/index_ger.html

<https://www.hna.de/lokales/goettingen/tumulte-geldstrafe-gegen-studenten-2699431.html>

<http://monstersofgoe.de/2015/11/03/anzeige-gegen-polizei-war-kein-verbrechen/>

<http://www.neues-deutschland.de/artikel/953912.antirasist-in-goettingen-verurteilt.html>

<http://www.hna.de/lokales/goettingen/goettingen-ort28741/polizisten-beleidigung-linksaktivist-muss-zahlen-4953399.html>

<http://www.hna.de/lokales/goettingen/goettingen-ort28741/spuck-attacke-geldstrafe-aktivist-tumult-gericht-4490978.html>

<http://www.goettinger-tageblatt.de/Goettingen/Uebersicht/Massiver-Polizeischutz-Erster-Prozess-in-Goettingen-fuehrt-zu-Freispruch>

<http://www.goettinger-tageblatt.de/Goettingen/Uebersicht/Landgericht-Goettingen-haelt-Aufkleber-FCK-BFE-fuer-strafbewehrt>

<http://www.goettinger-tageblatt.de/Goettingen/Uebersicht/Weglaufen-vor-der-Polizei-ist-nicht-unter-Strafe-gestellt>

<http://gj-goettingen.de/abschiebegegner-freigesprochen-gruene-jugend-begruesst-urteil/>

<http://strafblog.de/2012/07/06/berufszeugen-sind-die-schlechteren-zeugen/>

Quellenverzeichnis

Übertriebene Gewalt – zwei Fallanalysen

Saarbrücken

http://www.sr-online.de/sronline/nachrichten/panorama/pruegelnder_polizist100.html

<https://linksunten.indymedia.org/node/111485>

<https://www.youtube.com/watch?v=hESgBoCdPhM>

Frankfurt

<http://www.fr-online.de/frankfurt/blockupy-demo-pruegelnder-polizist-verurteilt-,1472798,31294210.html>

<http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Blockupy-Demonstranten-geschlagen-und-getreten-Polizist-verurteilt;art675,1508552>

<http://strafblog.de/2012/07/06/berufszeugen-sind-die-schlechteren-zeugen/>

BFE-Kritik bundesweit: „Sonderfall Göttingen“ oder „Normalfall BFE“?

<http://www.cilip.de/1998/12/20/beweissicherungs-und-festnahmeeinheit-thueringen-ein-wichtiger-faktor-zur-gewaehrleistung-der-inneren-sicherheit/>

<http://hessenschau.de/panorama/polizist-wegen-gewalt-bei-blockupy-protest-verurteilt,blockupy-polizist-verurteilt-100.html>

https://de.wikipedia.org/wiki/Protest_gegen_Stuttgart_21#30._September_2010:_R.C3.A4umung_des_Schlossgartens_.E2.80.93_.E2.80.9ESchwarzer_Donnerstag.E2.80.9C

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-74822602.html>

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/stuttgart21-polizei-einsatz-rechtswidrig>

Korpsgeist und Mobbing in der BFE

<https://de.wikipedia.org/wiki/Korpsgeist>

<http://datenschmutz.de/moin/Korpsgeist>

<https://linksunten.indymedia.org/de/system/files/data/2014/12/5221149375.pdf> [2]

<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/mobbing-affaere-die-boesen-spaesse-einer-sondereinheit-1.931250> [1]

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article141399428/Falsch-verstandener-Korpsgeist-bei-der-Polizei.html>

<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/polizisten-ja-gen-verbrecher--wenn-sie-aber-gegen-eigene-kollegen-aussagen--riskieren-sie-mobbing--ausgrenzung-und-manchmal-sogar-ihr-leben-polizeiliche-fehlerkultur,10810590,10617146.html> [3]

http://www.zeit.de/1997/36/Das_Kollegenschwein

<http://gj-goettingen.de/bfe-und-cop-culture-die-be-weissicherungs-und-festnahmeeinheit-zwischen-maennlichkeitsritualen-korpsgeist-und-anonymitaet/>

<http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/whistleblowing.pdf>

Polizisten als Krieger: BFE und Gender

ACKER,JOAN: Hierarchies, Jobs, Bodies: A Theory of Gendered Organizations, in: Gender & Society, Bd. 4, 1990, Nr. 2, S. 139-158

BEHR,RAFAEL: CopCulture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2. Auflage, 2008

CONNELL,RAEWYN: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen 1999, S. 87-10

PFEIL,PATRICIA: Polizei und Geschlecht. Thematisierungen, De-Thematisierungen und Re-Thematisierungen, Verlag Barbara Budrich, Opladen, 2006

Quellenverzeichnis

BFE und Ku-Klux-Klan – Neonazis in der Polizei

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.beamte-beim-ku-klux-klan-wir-haben-ja-mehrfach-nachgehakt.a2485b1a-259b-40aa-94ff-947bf9bd882.html>

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.gewerkschaft-sieht-aufklaerungsbedarf-weitere-polizisten-beim-ku-klux-klan.6f011e27-9588-43c1-b30e-968f307301ac.html>

<http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.nsu-ausschuss-wehe-wenn-der-v-mann-enttarnt-wird.04e4022c-fac4-4b3d-86de-f5977b72b11a.html>

<http://www.br.de/nachrichten/mittelfranken/bereitschaftspolizei-neonazi-aufkleber-100.html>

<http://www.publikative.org/2014/05/20/nazi-aufkleber-in-polizei-einsatzfahrzeug/>

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/skandal-bei-bayerischer-bereitschaftspolizei-junger-polizist-uebernimmt-verantwortung-fuer-nazi-aufkleber-1.1972118>

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-polizei-sympathisiert-laut-minister-martin-dulig-mit-pegida-a-1080343.html>

<http://wien.orf.at/news/stories/2736935>

<http://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/afd-mitglied-nach-reizgasattacke-an-polizeischule-versetzt-id8193526.html>

http://www.focus.de/regional/schwerin/kriminaltaet-hochrangiger-polizist-raeumt-reizgasattacke-als-afd-mann-ein_id_5390365.html

Kennzeichnungspflicht und unabhängige Untersuchungen in der Polizei

https://www.bundestag.de/blob/191806/74ebec19bb90fd-cf3cd9acf18a3118b/kennzeichnungspflicht_polizei-data.pdf

http://www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/100831_AI_Argumentationshilfe_Screen_Doppelseiten.pdf

<http://www.taz.de/!5019968/>

*****Viele Texte basieren zum Teil auf dem Vortrag von Rafael Behr am 25.01.2015 in Göttingen.*****

Mitschnitt:

http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2015/01/BFE_VA_Aufnahme_low.mp3

Präsentation:

http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2015/01/Folien_BFE_Rafael_Behr.pdf

Übergriﬀsdispositionen der BFE: Gewalt als Exzess und Gruppenphänomen

Behr, R. (2000). Cop Culture–Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Opladen.

Freud, S. (1921). Massenpsychologie und Ich-analyse. Internationaler Psychoanalytischer Verlag.

Milgram, S. (1963). Behavioral study of obedience. The Journal of abnormal and social psychology, 67(4), 371.

Rehm, J., Steinleitner, M., & Lilli, W. (1987). Wearing uniforms and aggression: A field experiment. European Journal of Social Psychology.

Zimbardo, P. G., Maslach, C., & Haney, C. (2000). Reflections on the Stanford prison experiment: Genesis, transformations, consequences. Obedience to authority: Current perspectives on the Milgram paradigm, 193–237.

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/skandal-bei-bayerischer-bereitschaftspolizei-junger-polizist-uebernimmt-verantwortung-fuer-nazi-aufkleber-1.1972118>

Impressum

Herausgeber*in und V.i.S.d.P. :

GRÜNE JUGEND Göttingen
Wendenstraße 5
37073 Göttingen
Mail: [goettingen\(at\)gj-nds.de](mailto:goettingen(at)gj-nds.de)

Links:

Wir übernehmen keine Verantwortung für Links und Verweise auf externe Websites und deren Inhalte. Sollten ihr jedoch beim Surfen auf tote Links stoßen, so wären wir euch für einen Hinweis sehr dankbar!

Lizenz:

Tondokumente, Videosequenzen, Texte und Bilder in Homepage und Publikationen deren Urheberin die GRÜNE JUGEND Göttingen ist, stehen unter einer Creative Commons Lizenz. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter [goettingen\(at\)gj-nds.de](mailto:goettingen(at)gj-nds.de) erhalten



Bildquellen

S. 0/2/16: https://einpoesiealbum.files.wordpress.com/2012/10/bfe_brigade.jpg CC BY 2.0 by Ein Poesiealbum

S. 5: <https://benjaminlaufer.files.wordpress.com/2014/05/bfe-gc3b6ttingen.jpg> by Benjamin Laufer

S. 6: <https://www.flickr.com/photos/28328732@N00/6448158341> CC BC-SA 2.0 by Montecruz Foto

S. 7: <http://www.empirische-polizeiforschung.de/pics/behr.jpg> by Rafael Behr

S. 8: http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2015/01/Folien_BFE_Rafael_Behr.pdf

S. 11: <https://www.jungewelt.de/serveImage.php?id=33583&type=large&ext=.jpg> by Britta Eder

S. 27: http://gj-goettingen.de/wp-content/uploads/2015/01/Folien_BFE_Rafael_Behr.pdf

S. 34: Amnesty International

Einige Motive von Banksy